

**Polizei- und
Militärdirektion
des Kantons Bern**

Generalsekretariat

**Berner Interventionsstelle
gegen Häusliche Gewalt**

**Direction de la police
et des affaires militaires
du canton de Berne**

Secrétariat général

**Service bernois de lutte
contre la violence domestique**



Häusliche Gewalt im Kanton Bern

Jahresstatistik 2016

Dank

Die vorliegende dritte Jahresstatistik zur häuslichen Gewalt im Kanton Bern ist in enger Zusammenarbeit zwischen der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und den Stellen, Behörden und Institutionen, die für die Interventionen bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern zuständig sind, entstanden. Den Verantwortlichen, die Textbeiträge verfasst und Daten zusammengetragen haben, sei an dieser Stelle gedankt. Ein besonderer Dank geht auch an das *Büro für Arbeits- und sozialpolitische Studien BASS*, das die von der Interventionsstelle erfassten Polizeidaten für die Statistik aufbereitet hat.

Impressum

Gesamtredaktion: Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
Datum: 6. Juni 2017
Vertrieb: Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Kramgasse 20, 3011 Bern, info.big@pom.be.ch, www.be.ch/big
Übersetzung: Übersetzungsdienst des Generalsekretariats der Polizei- und Militärdirektion

Inhaltsverzeichnis

Dank	2
Einleitung	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1	Polizeilich registrierte häusliche Gewalt	6
1.1	Polizeiliche Meldeformulare	6
1.1.1	Art des Einsatzes und angetroffene Situation.....	7
1.1.2	Beteiligte Personen	11
1.1.3	Kinder	12
1.1.4	Ergriffene Massnahmen und Meldungen	14
1.2	Polizeiliche Kriminalstatistik	17
2	Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen	21
2.1	Die Täteransprache der Regierungsstatthalter/innen	22
2.2	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB.....	26
2.3	Strafverfahren bei Staatsanwaltschaften und Strafgerichten.....	26
2.4	Zivilgericht: Verlängerung oder Anordnung von Schutzmassnahmen.....	29
3	Beratung und Unterstützung von gewaltbetroffenen Erwachsenen	31
3.1	Opferhilfe.....	31
3.1.1	Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen.....	31
3.1.2	Leistung der Frauenhäuser	32
3.2	Spezialfall Stadt Bern: Beratung der Fachstelle Häusliche Gewalt	34
3.3	Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern.....	35
3.4	Beratung für gewaltausübende Personen.....	37
3.4.1	Triagegespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt.....	37
3.4.2	Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft.....	39
3.4.3	Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern.....	41
3.4.4	Französischsprachiges Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC.....	43
4	Beratung und Unterstützung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche	45
4.1	Opferhilfe für minderjährige Opfer	45
4.1.1	Kinderberatungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen	45
4.1.2	Kinderberatung in Frauenhäusern	46
4.2	Kinderschutzgruppe des Inselspitals	47
4.3	Erziehungsberatung	49
5	Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt	50
6	Zwangsheirat und Zwangsehe	52

Einleitung

Im Kanton Bern setzen sich Tag für Tag viele Fachpersonen des Hilfesystems für die Verhinderung und Beendigung häuslicher Gewalt sowie den Schutz der betroffenen Kinder und Erwachsenen ein. Die vorliegende Jahresstatistik bildet diese Arbeit ab u.a. mit dem Ziel, die Schwerpunkte und Beiträge der verschiedenen Akteure besser bekannt zu machen. Zudem soll die Statistik als Grundlage für die Weiterentwicklung der Bekämpfung häuslicher Gewalt dienen. Es handelt sich dabei um eine sehr unvollständige Abbildung der Realität, da viele Fälle nie entdeckt werden¹ und nicht alle Stellen und Behörden Daten zu häuslicher Gewalt sammeln (es fehlen u.a. Zahlen aus dem Gesundheitswesen).

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person die physische, psychische oder sexuelle Integrität eines oder mehrerer Familienmitglieder durch Gewalt, Drohung oder Nachstellung gefährdet. Es spielt keine Rolle, ob eine Verwandtschaft vorliegt und ob die Betroffenen zusammen oder getrennt leben. Charakteristisch ist die emotionale Verbindung der Beteiligten. Häusliche Gewalt findet häufig in der eigenen Wohnung der Betroffenen statt und dauert meist über einen längeren Zeitraum an.

Häusliche Gewalt wird oft mit einer Polizeiintervention erstmals öffentlich sichtbar. Welche Situationen die Polizei im Jahr 2016 bei ihren Einsätzen vorfand und welche Massnahmen sie ergriff, ist im ersten Kapitel ab S. 6 der Jahresstatistik dokumentiert. Die Polizei leistet zusätzlich zur Schadensabwehr und zur Ermittlung des Tatbestands einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung weiterer Gewalteskalationen, indem sie verschiedene Akteure des Hilfesystems über ihren Einsatz informiert. Die Arbeit dieser mit der Nachsorge befassten Akteure wird hauptsächlich im Kapitel 2 ab S. 21 beschrieben.

Im Kanton Bern erhalten sowohl Opfer – Erwachsene und Kinder – als auch gewaltausübende Personen Unterstützung bei häuslicher Gewalt. Im Jahr 2016 stiegen 854 Erwachsene in eine Opferhilfe-Beratung ein, 313 gewaltbetroffene Personen nahmen mindestens ein Erstgespräch bei der Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking Beratung der Stadt Bern in Anspruch und 138 Frauen suchten mit oder ohne Kinder Schutz und Hilfe in einem Frauenhaus. Diesen ca. 1300 hilfesuchenden erwachsenen Opfern² stehen 71 gewaltausübende Menschen gegenüber, die sich mit ihrer Gewaltproblematik beim Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft³ oder der Fachstelle Gewalt Bern meldeten. Die Zahlen zu den Beratungen sind im Kapitel 3 ab S. 31 zu finden.

Die Jahresstatistik enthält erstmals auch ein Kapitel zur Beratung von Kindern und Jugendlichen, die zu Hause häusliche Gewalt (mit)erleben müssen (vgl. S. 45ff). Die ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen, die Frauenhäuser, die Kinderschutzgruppe des Inselspitals und die Erziehungsberatungsstellen bieten betroffenen Kindern Unterstützung mehrheitlich im Einzelsetting an.

¹ Gemäss der schweizerischen Opferbefragung 2011 schalteten nur 22% der Opfer die Polizei ein, vgl. Killias, Martin et. al.: Häusliche Gewalt in der Schweiz, Analyse im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011, Zürich 2012, S. 18.

² Es ist möglich, dass diese Zahl einige Doppelzählungen enthält, weil ein Opfer mehrere Angebote in Anspruch genommen hat.

³ Das deutschsprachige Lernprogramm wird von der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt geführt, französischsprachigen Betroffenen steht das entsprechende Angebot des Neuenburger Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC offen.

Abkürzungsverzeichnis

AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20)
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BFS	Bundesamt für Statistik
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EKS	Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern
FGM	Female genital mutilation / weibliche Genitalverstümmelung
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESG	Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (BSG 213.316)
PolG	Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
POM	Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
RAV	Regionale Arbeitsvermittlung
RSTA	Regierungsstatthalteramt
RStG	Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (BSG 152.321)
RRB	Regierungsratsbeschluss
SAVC	Service pour auteur-e-s de violence conjugale, Neuchâtel
SEM	Staatssekretariat für Migration
WHO	World Health Organization / Weltgesundheitsorganisation der UNO
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

1 Polizeilich registrierte häusliche Gewalt

In diesem Kapitel sind die Daten zur Polizeiarbeit bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern zusammengestellt. Die Daten der Polizei bilden nur einen Teil der häuslichen Gewalt ab, denn gemäss einer Zusatzstudie der Schweizerischen Opferbefragung 2011 gelangt nur etwa ein Fünftel der Fälle häuslicher Gewalt an die Polizei⁴.

Tabelle 1: Übersicht zur polizeilich registrierten häuslichen Gewalt

Seit mehreren Jahren muss die Polizei ca. 1000 Mal pro Jahr im Kanton Bern wegen häuslicher Gewalt eingreifen, bei 70 bis 80% der Fälle nimmt sie Anzeigen zu einem oder mehreren Delikten auf, bei ca. 10 bis 15% spricht sie Wegweisungen/Fernhaltungen gegenüber der gewaltausübenden Person aus.

Jahr	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Anzahl Fälle, aus denen Anzeigen resultierten ¹	680	679	765	748	750	764	795	753	841
Anzahl Fälle ohne Anzeigen ²	265	275	300	287	292	277	266	123	120
Total von Fällen mit Anzeige/ und / oder polizeilicher Intervention	945	954	1065	1035	1042	1041	1061	876	961
Anzahl Anzeigen im Bereich häuslicher Gewalt ³	1335	1318	1285	1348	1470	1469	1571	1421	1578
Anzahl Fernhaltungen ⁴	116 (12%)	130 (14%)	140 (13%)	146 (14%)	191 (18%)	127 (12%)	-	-	-

¹Aus diesen Fällen von häuslicher Gewalt resultieren strafrechtliche Anzeigen. Diese Zahl wird der Polizeidatenbank ABI entnommen.

²Es handelt sich hier um die Anzahl von polizeilichen Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt, bei denen keine strafrechtliche Anzeige erfolgt. Diese Zahl wird ebenfalls der Polizeidatenbank ABI entnommen.

³Anzahl Anzeigen/ Straftaten, die im Bereich der häuslichen Gewalt registriert werden. Diese Zahl stammt aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (vgl. Kapitel 1.2).

⁴Wert wird erst seit dem 1.1.2011 erhoben.

1.1 Polizeiliche Meldeformulare

In diesem Kapitel sind die Informationen aus den polizeilichen Meldeformularen zu häuslicher Gewalt und vereinzelt aus den polizeilichen Rapporten zusammengestellt. Es handelt sich dabei um Einsätze vor Ort (meist in der Wohnung der Betroffenen) und um Aufnahmen von Anzeigen auf den Polizeiposten. Da bei schweren Straftaten und bei der Gewaltausübung verdächtigten Jugendlichen spezifische Prozesse zum Tragen kommen, werden von der Polizei zu diesen beiden Kategorien keine Meldeformulare erstellt (zu 230 Polizeiinterventionen gibt es im Jahr 2016 kein Meldeformular). Folglich sind sie im Kapitel 1.1 auch nicht berücksichtigt.

⁴ Vgl. Killias, Martin et al.: Häusliche Gewalt in der Schweiz, Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011, Zürich 2012

1.1.1 Art des Einsatzes und angetroffene Situation

In den meisten Fällen musste die Polizei bei den Betroffenen zu Hause intervenieren. Manchmal wurde sie auch wegen familiärer Gewalt in Spitäler, Asylzentren oder zu Kindertagesstätten gerufen. Die Situationen, welche die Polizistinnen und Polizisten bei ihren Einsätzen antrafen, waren ganz unterschiedlich: Teilweise waren die Gewalteskalationen im vollen Gange, teilweise warteten die Betroffenen auf medizinische Versorgung, teilweise hatten sie sich bereits wieder versöhnt. Die Reaktionen auf das Eintreffen der Polizei gingen von aggressivem und ablehnendem Verhalten gegenüber den Einsatzkräften, über Entschuldigungen bis hin zu grosser Dankbarkeit, in einem Fall umarmte das Opfer einen Polizisten sogar.

In 70% der Fälle handelte es sich um einseitige Gewalt, in 30% konnten die Rollen nicht klar zugeteilt werden. Die Gewalt spielte sich in 87% der Fälle zwischen Erwachsenen in einer bestehenden oder aufgelösten Paarbeziehung ab. Anschreien, ständig kontrollieren, einsperren, würgen, (mit dem Tod) drohen, mit Füssen und Fäusten schlagen, im Internet diffamieren, gehörten auch im Jahr 2016 zu den häufigen Formen. Die Polizei traf bei ihren Einsätzen auf viele sehr verängstigte Erwachsene und Kinder, ein beträchtlicher Teil von ihnen wies auch physische Verletzungen auf (u.a. Kratzer, Biss- und Schnittwunden, Prellungen, Rippenfrakturen, Rissquetschwunden, Gehirnerschütterungen).

Wie in den Vorjahren gehörten $\frac{3}{4}$ der Opfer und der gewaltausübenden Personen der Altersgruppe zwischen 25 und 49 Jahren an. In fast 60% der betroffenen Familien lebten Kinder, etwas weniger als die Hälfte dieser Kinder war im Vorschulalter (bis 6 Jahre). Die Mehrheit der Betroffenen (60%) berichtete, dass es nicht zum ersten Mal zu einer Gewalteskalation gekommen sei, einige hatten bereits mehrmals die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen müssen. Häufige Auslöser für die häusliche Gewalt waren auch im Jahr 2016 finanzielle Schwierigkeiten, Eifersucht, Alkoholkonsum, Uneinigkeit bei der Rollenverteilung und der Kindererziehung sowie emotionale Ausnahmesituation aufgrund von schweren Schicksalsschlägen. So eskalierte beispielsweise ein Streit zwischen der 16-jährigen Tochter und ihrem Stiefvater erstmals, kurz nachdem der ältere Stiefsohn wegen seiner Krebserkrankung hospitalisiert worden war.

Bei jeder 10. Intervention setzten die Täter/innen Waffen oder andere gefährliche Gegenstände ein. Schusswaffen wurden vor allem für Drohungen benutzt. Verletzt wurden die Opfer häufiger mit Alltagsgegenständen und Werkzeugen wie Gurte (insbesondere für die Züchtigung von Kindern), Geschirr, mobile Einrichtungsgegenstände, Küchenmesser und Werkzeuge (z.B. Axt).

Tabelle 2: Verteilung der Fälle nach Verwaltungskreisen

Ein Drittel aller Polizeiinterventionen im Kanton Bern fand auch im Jahr 2016 in den beiden Städten Bern und Biel statt, entsprechend waren die absoluten Fallzahlen in den Verwaltungskreisen Bern-Mittelland und Biel-Bienne am höchsten (im Jahr 2016 verzeichnete Bern-Mittelland 387 und Biel-Bienne 105 Interventionen).

Im Jahr 2016 gab es in den Verwaltungskreisen Biel-Bienne und Oberaargau einen Anstieg der Fälle häuslicher Gewalt mit Polizeiinterventionen. Im Verwaltungskreis Biel-Bienne wurden 105 Polizeiinterventionen registriert, im Vorjahr waren es 66 und im Jahr 2014 69.

Im Verwaltungskreis Oberaargau kam es im Jahr 2016 zu 43 Polizeiinterventionen, im Jahr 2015 waren es 24 und im Jahr 2014 21 Einsätze. Ob in diesen beiden Verwaltungskreisen

effektiv mehr Menschen von häuslicher Gewalt betroffen waren oder ob die Zunahme der polizeilich registrierten häuslichen Gewalt einem veränderten Bewusstsein und Umgang mit häuslicher Gewalt geschuldet ist, kann nicht abschliessend beurteilt werden.

Verwaltungskreise	Anteil Bevölkerung in Prozenten ¹	Verteilung Fälle in Prozenten
Gesamt	100%	100%
Bern-Mittelland	40%	54%
Biel-Bienne	10%	15%
Emmental	9%	5%
Frutigen-Niedersimmental	4%	3%
Interlaken-Oberhasli	5%	2%
Jura bernois	5%	4%
Oberaargau	8%	6%
Obersimmental-Saanen	2%	2%
Seeland	7%	4%
Thun	10%	5%

¹Stand 31.12.2015, s. Finanzverwaltung des Kantons Bern: Wohnbevölkerung der Gemeinden, Verwaltungskreise und Verwaltungsregionen, S. 15; Gesamtbevölkerung = 1'017'483 Personen; Total Fälle = 715

Tabelle 3: Zeitpunkt der Polizeiinterventionen

Häusliche Gewalt findet dann statt, wenn die Familien gemeinsam zu Hause sind, u.a. an Festtagen, während langer Ferien und an Wochenenden.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	715	100%
Wochentage		
Montag bis Freitag	512	72%
Samstag / Sonntag	202	38%
Tageszeit		
Tag	569	80%
Nacht (22-06 Uhr)	145	20%
keine Angabe	1	0%

Tabelle 4: Meldende Person

Mehrheitlich riefen die Opfer die Polizei. Auch Kinder wählten bei bedrohlichen Auseinandersetzungen ihrer erwachsenen Bezugspersonen die Nummer der Polizei. In einem Fall konnte das 8-jährige Mädchen nichts sagen, sondern weinte nur. Ein 10-jähriger Junge rief mitten in der Nacht die Polizei an und sagte, er habe so Angst, weil seine Eltern heftig streiten, er bekomme keine Luft mehr.

Die gewaltausübenden Personen alarmierten die Rettungskräfte vor allem in Situationen, in denen das Opfer oder ein anderes Familienmitglied verletzt war und medizinische Hilfe benötigte.

Vor allem in städtischen Gegenden und/oder ringhörigen Häusern wurde die Polizei auch von Nachbarn eingeschaltet.

Ab und zu meldeten auch Fachpersonen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit von häuslicher Gewalt erfuhren, diese meist im Einverständnis der Opfer der Polizei (u.a. Spital-

personal, Spitex-Mitarbeitende, Schulsozialarbeiter/innen, Mitarbeitende von Opferhilfeberatungsstellen sowie der Kinderschutzgruppe).

	Anzahl	Prozent
Gesamt	715	100%
Opfer	322	45%
Beschuldigte Person	14	2%
Opfer/Beschuldigte (bei unklarer Rollenverteilung)	131	18%
Familienmitglied(er)	48	7%
Kind(er)	26	4%
Nachbarn	82	11%
andere	90	13%
keine Angabe	2	0%

Tabellen 5a & 5b: Wiederholungen

Polizeiinterventionen bei häuslicher Gewalt haben praktisch immer eine Vorgeschichte. Berichten die Betroffenen im Rahmen des Polizeieinsatzes von früheren Gewalteskalationen und/oder handelt es sich um eine wiederholte Polizeiintervention, nimmt die Polizei den Vorfall als Wiederholungstat auf. Im Jahr 2016 verzeichnete die Polizei so 426 Wiederholungstaten (60%), bei 62% ging die Polizei von einer Wiederholungsgefahr aus.

In einigen Fällen bestand die Gewalt bereits sehr lange. Ein Opfer erzählte beispielsweise, es sei während der letzten 14 Jahre alle drei bis vier Monate grün und blau geschlagen worden. Nun sei es ihm endlich gelungen, von zu Hause zu fliehen und sich bei der Polizei zu melden. Andere Betroffene gaben an, dass es sehr häufig zu häuslicher Gewalt käme, ein Paar sprach beispielsweise von drei bis vier Eskalationen gegenseitiger Gewalt pro Woche während der letzten ca. acht Monate. Täglichen Attacken auf elektronischen Weg waren mehrere Stalking-Opfer ausgesetzt, eine Frau gab an, pro Tag 60 SMS von ihrem Ex-Freund zu bekommen⁵.

Mit manchen Familien musste sich die Polizei im Jahr 2016 mehrfach befassen, teilweise bis zehn Mal.

Tabelle 5a: Wiederholungstaten

	Anzahl	Prozent
Gesamt	715	100%
Wiederholungstat	426	60%

Tabelle 5b: Wiederholungsgefahr

	Anzahl	Prozent
Gesamt	715	100%
Fall mit Wiederholungsgefahr	444	62%

⁵ Das Büro für Arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG erarbeitet zurzeit im Auftrag des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG einen Forschungsbericht zu Stalking. Der Bericht wird voraussichtlich Ende 2017 veröffentlicht.

Tabelle 6: Gewaltkonstellation

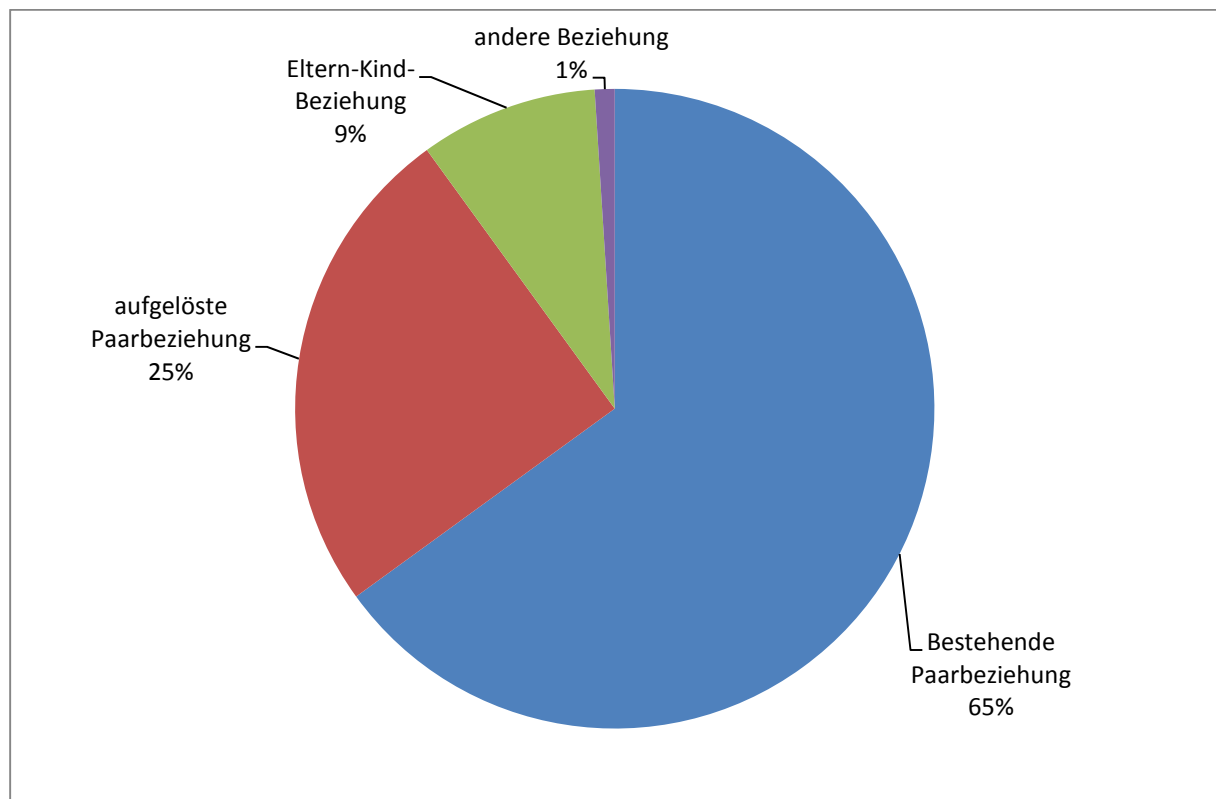
Bei der Mehrheit der Fälle ging die Gewalt von einer Person aus (bei 70%), mehrheitlich war der Mann dabei der Täter (bei 90%). Die übrigen 30% der Fälle können in drei unterschiedliche Konstellationen:

- Bei einigen Betroffenen schlugen beide im gleichen Masse zu, häufig unter Alkoholeinfluss.
- Teilweise setzte sich das Opfer bei Angriffen zur Wehr und wandte dabei auch Gewalt an. Ein Opfer flüchtete beispielsweise vor seinem sehr gewalttätigen Partner ins Auto, als sich dieser dem Auto in den Weg stellte, fuhr es ihn an.
- Bei einigen Polizeiinterventionen waren die Aussagen der Beteiligten so widersprüchlich, dass die Polizei vor Ort die Rollen nicht klar zuordnen konnte.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	715	100%
einseitige Gewalt	499	70%
gegenseitige Gewalt / Sachverhalt unklar	216	30%

Grafik 1: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person

Bei 90% spielte sich die Gewalt in Paarbeziehungen Erwachsener ab, teilweise auch nach der Trennung. Bei den Fällen von Gewalt zwischen Eltern und Kindern waren 47 Kinder minderjährig. Die 16 erwachsenen Kinder wohnten mehrheitlich noch bei ihren Eltern. Bei den anderen Beziehungskonstellationen handelte es sich um Gewalt zwischen erwachsenen Geschwistern sowie Gewalt zwischen Schwiegersohn oder Schwiegertochter und Schwiegereltern.



Basis: 715 Polizeiinterventionen

1.1.2 Beteiligte Personen

Tabelle 7: Nationalität der Beteiligten

Bei knapp zwei Dritteln aller Polizeiinterventionen war mindestens eine Person ausländischer Staatszugehörigkeit.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	715	100%
Beide schweizerische Staatsbürgerschaft	263	37%
Beide ausländische Staatsbürgerschaft	230	32%
Binational	204	29%
keine Angabe	18	3%

Tabelle 8: Opfer nach Geschlecht und Alter

Bei einseitiger Gewalt waren die Opfer mehrheitlich weiblich. Doch auch 46 Männer und 12 Jungen erlebten Polizeiinterventionen als Opfer mit. Teilweise handelte es sich um Gewalt zwischen Vätern und erwachsenen Söhnen, teilweise aber auch um Gewalt seitens der Partnerin/ Ehefrau. Die Täterinnen setzten häufig Messer oder andere gefährliche Gegenstände ein.

Wie in den Vorjahren, war die Altersgruppe der 35- bis 49-Jährigen bei den Opfern, die eine Polizeiintervention wegen häuslicher Gewalt miterlebten, am stärksten vertreten. Das jüngste Opfer war vom Vater heftig geschüttelt worden, damit es aufhörte zu schreien. Bei den über 65-jährigen Opfern war bei der Hälfte eine Demenz im Spiel.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	499 ¹	100%
Geschlecht		
weiblich	441	88%
männlich	58	12%
Alter		
0-6 Jahre	2	0%
7-12 Jahre	3	1%
13-15 Jahre	11	2%
16-17 Jahre	10	2%
18-24 Jahre	58	12%
25-34 Jahre	167	33%
35-49 Jahre	184	37%
50-64 Jahre	51	10%
65+	11	2%
Keine Angabe	2	0%

¹Basis: Fälle von einseitiger Gewalt (n=499)

Tabelle 9: Beschuldigte Person nach Geschlecht und Alter

Die beschuldigten Personen waren etwas älter als die Opfer. Die Altersgruppe der 25- bis 49-jährigen Personen war auch bei den Täter/innen am besten vertreten.

Die Gewalt der Minderjährigen richtete sich in allen Fällen gegen die Eltern, mehrheitlich die Mutter (in 6 von 9 Fällen). Die jungen Täterinnen und Täter beschimpften ihre Mütter/Eltern, randalierten in der Wohnung und hielten sich überhaupt nicht an Vorschriften. Häufig machten die betroffenen Mütter/Eltern einen sehr verzweifelten Eindruck auf die Polizei.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	499 ¹	100%
Geschlecht		
weiblich	50	10%
männlich	449	90%
Alter		
7-12 Jahre	1	0%
13-15 Jahre	4	1%
16-17 Jahre	4	1%
18-24 Jahre	40	8%
25-34 Jahre	160	32%
35-49 Jahre	217	43%
50-64 Jahre	14	12%
65+	1	3%
keine Angabe		0%

¹Basis: Fälle von einseitiger Gewalt (n=499)

Tabelle 10: Alkohol und Drogen

Vermutet die Polizei bei ihrem Einsatz wegen häuslicher Gewalt, dass Alkohol oder andere Suchtmittel im Spiel sind, führt sie entsprechende Tests durch. Bei einem Viertel aller Fälle konstatierte die Polizei im Jahr 2016 einen vorgängigen Alkohol- und/oder Drogenkonsum. Gerade für Kinder stellt eine Dualproblematik von Gewalt und Sucht eine doppelte Belastung dar.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	715	100%
Fälle mit Alkohol und/oder Drogen	188	26%
Fälle mit Alkohol	140	20%
Fälle mit Drogen	35	5%
Fälle mit beidem	13	2%
Fälle mit Beteiligten unter Alkohol-/Drogeneinfluss	188	26%
Beide beteiligten Personen	50	7%
Beschuldigte Person	87	12%
Opfer	9	1%
Bei gegenseitiger Gewalt: eine der beteiligten Personen	42	6%

1.1.3 Kinder

Im Rahmen von Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt treffen die intervenierenden Polizistinnen und Polizisten häufig auf Kinder und Jugendliche in grosser Not. Im Jahr 2016 lebten 696 Kinder in den Familien, bei denen die Polizei wegen häuslicher Gewalt einschreiten musste, knapp 90% der Kinder waren anwesend, als die Polizei eintraf. Einige weinten, andere versteckten sich, wieder andere wandten sich an die Polizei und erzählten, dass für sie die Situation zu Hause sehr schlimm sei und sie sich Hilfe wünschten.

Immer wieder versuchen Kinder auch, das Opfer zu schützen. Sie drängten sich während der Auseinandersetzung zwischen ihre Eltern, flehten die gewaltausübende Person an aufzuhören, griffen teilweise selber ein – ein Junge stach den Täter mit einer Schere ins Bein – und/ oder alarmierten die Polizei.

Wurde eine Person verletzt, waren es teilweise die Kinder, die sich als erste um die Versorgung des Opfers kümmerten. Ein zehnjähriger Junge reanimierte seine Mutter beispielsweise mit Wasser und rief die Sanität, nachdem sein Vater vor seinen Augen so heftig auf seine Mutter eingeschlagen hatte, dass diese zu Boden gefallen war und das Bewusstsein verloren hatte.

Häufig hört häusliche Gewalt mit einer Trennung nicht auf, sondern spitzt sich auch für die Kinder nochmals zu. Auch im Jahr 2016 waren mehrere Kinder solcher Trennungsgewalt ausgesetzt: Der Täter/ die Täterin lauerte ihnen z.B. auf dem Schulweg auf, fragte sie über den anderen Elternteil aus, sprach schlecht über diesen und/oder drohte mit der Entführung der Kinder.

Häusliche Gewalt kann durch Veränderungen innerhalb der Partnerschaft oder Familie ausgelöst werden, beispielsweise durch die bevorstehende Geburt eines Kindes. Im Jahr 2016 waren bei Polizeiinterventionen wegen häuslicher Gewalt 20 Frauen schwanger, 15 Frauen erwarteten ihr erstes Kind. Mehrere Frauen fürchteten um das Leben ihrer ungeborenen Kinder, weil sie während der Schwangerschaft immer wieder massiver Gewalt ausgesetzt waren.

Tabelle 11: Interventionen mit Minderjährigen in Familien

Im Jahr 2016 waren wie im Vorjahr bei knapp 60% der Polizeiinterventionen Kinder mitbetroffen, mehrheitlich waren diese Kinder bei der Gewalteskalation vor Ort (88% der Kinder). Nur ein kleiner Teil dieser Kinder erhielt nach der Polizeiintervention eine kinderspezifische Beratung (vgl. Kapitel 4, S. 45).

	Anzahl	Prozent
Polizeiinterventionen bei häuslicher Gewalt insgesamt	715	100%
Minderjährige Kinder mitbetroffen / beteiligt	407	57%
Übrige Interventionen	308	43%

Tabelle 12: Art der Betroffenheit der Minderjährigen

Auch im Jahr 2016 war die Mehrheit der Kinder erwachsener Paargewalt ausgesetzt.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	407	100%
Minderjährige Kinder sind mitbetroffen	343	84%
Minderjährige sind Opfer oder beschuldigte Person	64	16%

Tabelle 13: Interventionen mit Minderjährigen: Gewaltkonstellationen

Teilweise wurden die Kinder selber in die Gewalthandlungen hineingezogen, insbesondere wenn sie sich schützend vor Opfer stellten oder wenn der Täter/ die Täterin die Kinder dafür instrumentalisierte, dem Opfer Leid anzutun. In einem Fall drohte der Täter beispielsweise das Baby aus dem Fenster zu werfen und hielt es dabei über das Fenstersims.

Einige Kinder berichteten der Polizei, sie würden seit mehreren Jahren zu Hause Gewalt erleben. Ein Mädchen wandte sich an die Schulärztin, weil sie und ihre beiden Brüder regelmäßig vom Stiefvater geschlagen werden. Die Schulärztin schaltete die Polizei ein.

Gegenseitige Gewalt zwischen Eltern und Kindern sowie von Minderjährigen ausgehende Gewalt kamen vor allem in Familien mit Teenagern vor.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	407	100%
Paargewalt zwischen den Eltern/Bezugspersonen	336	83%
Paargewalt mit gleichzeitiger Gewalt gegen Minderjährige	19	5%
Gewalt von Eltern/Bezugspersonen gegen Minderjährige	29	7%
Gewalt von Minderjährigen gegen Eltern/Bezugspersonen	13	3%
Gegenseitige Gewalt zwischen Eltern/Minderjährigen	2	0%
andere Fälle	8	2%

Tabelle 14: Interventionen mit Minderjährigen: Anzahl Kinder pro Familie

Für Kinder, die im Schatten häuslicher Gewalt aufwachsen müssen, sind Geschwister häufig eine wichtige Stütze. Bei den Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt im Jahr 2016 handelte es sich jedoch bei der Hälfte der betroffenen Kinder um Einzelkinder.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	407	100%
1 Kind in der Familie	200	49%
2 Kinder in der Familie	120	29%
3 Kinder in der Familie	55	14%
4 Kinder in der Familie	13	3%
5 Kinder in der Familie	5	1%
keine Angabe (mind. 1 Kind)	14	3%
Anzahl minderjährige Kinder total	696	

Tabelle 15: Interventionen mit Minderjährigen, Alter der Kinder

Viele Kinder, die Polizeiinterventionen wegen häuslicher Gewalt miterleben, sind noch sehr klein. So waren 43% der Betroffenen Kinder im Alter zwischen 0 und 6 Jahren.

	Anzahl	Prozent
Kinder gesamt	696	100%
bis 3 Jahre	186	27%
4-6 Jahre	114	16%
7-12 Jahre	182	26%
13-15 Jahre	85	12%
16-17 Jahre	51	7%
18 Jahre (2016 volljährig geworden)	11	2%
keine Altersangaben	67	10%

1.1.4 Ergriffene Massnahmen und Meldungen

Die Polizei verfolgt bei ihren Interventionen wegen häuslicher Gewalt drei Ziele: Gefahren- und Schadenabwehr, Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung sowie Aufgleisen der weiterführenden Betreuung der Betroffenen.

Häufig sind die Auseinandersetzungen noch in vollem Gange, wenn die Polizei eintrifft. In einem ersten Schritt geht es darum, die Beteiligten räumlich zu trennen und ihnen gegebenenfalls gefährliche Gegenstände abzunehmen (inkl. Sicherstellung von Waffen). Zur Beruhigung der Situation wirkt die Polizei oftmals auf eine mehrtägige räumliche Trennung hin.

Teilweise bringt sie dazu eine oder mehrere Personen extern unter, bei Bekannten, im Hotel, im Frauenhaus oder in einer psychiatrischen Klinik (s. Tabelle 17). Nach dem im Kanton Bern geltenden Grundsatz „Wer schlägt, geht“ kann die Polizei gewaltausübende Personen auch aus der Wohnung wegschicken, in der Regel für 14 Tage. Im Jahr 2016 sprach die Polizei bei ca. einem Achtel aller Interventionen solche Fernhaltungen aus (bei 12% und 116 Interventionen, s. S. 6). Verhalten sich die Täter/innen bei der Polizeiintervention sehr aggressiv und/ oder drohend, beispielsweise unter Alkoholeinfluss, kann die Polizei diese für maximal 24 Stunden in Gewahrsam nehmen, um weitere Eskalationen zu verhindern. Im Jahr 2016 setzte die Polizei das Instrument des polizeilichen Gewahrsams bei den insgesamt 715 Interventionen 77 Mal ein.

Indem die Polizei ermittelt und Verstösse gegen das Gesetz aufnimmt, führt sie den gewaltausübenden Personen die strafrechtliche Relevanz ihres Verhaltens vor Augen, auch in den Fällen, in denen das Opfer wenig später die Einstellung des Strafverfahrens verlangt (mehr dazu Kapitel 2.3, S. 26). Im Jahr 2016 rapportierte die Polizei der Staatsanwaltschaft in 680 Fällen häuslicher Gewalt mit insgesamt 1335 Straftaten (vgl. Tabelle 1, S. 6). Es handelte sich dabei am häufigsten um Tötlichkeiten (449), Drohungen (334), Beschimpfungen (177), und einfache Körperverletzung (139, vgl. Tabelle 19, S. 19).

Da in Fällen häuslicher Gewalt Opfer und gewaltausübende Person nach der Polizeiintervention in Verbindung bleiben, besteht eine grosse Wiederholungsgefahr, gemäss Einschätzung der Polizei war dies im Jahr 2016 bei 62% der Interventionen der Fall. Aus diesem Grund ist der Unterstützung der betroffenen Familien nach Polizeieinsätzen eine besonders grosse Bedeutung zuzumessen. Die Polizei weist deshalb die Betroffenen im Rahmen ihres Einsatzes auf die Hilfsangebote hin und gibt die gelben Notfallkarten mit den Adressen spezialisierter Beratungsstellen ab. Nach ihrem Einsatz informiert sie die mit der Nachsorge betreuten Stellen und Behörden über die Geschehnisse (vgl. Kapitel 2, S. 21).

Tabelle 16: Medizinische Massnahmen

Sind eine oder mehrere Personen verletzt worden, treffen Ambulanz resp. die Rega und Polizei meist etwa gleichzeitig vor Ort ein, da beide über den Notfall aufgeboden werden. Wenn die Verletzungen weniger gravierend sind, begeben sich die Betroffenen teilweise selbständig in medizinische Behandlung (Hausarzt/Hausärztin oder Spital).

In einigen Fällen musste die Polizei die Ambulanz bei ihrem Eintreffen aufbieten, weil die Betroffenen dies noch nicht getan hatten oder weil das Opfer während des Einsatzes zusammenbrach. Die Überführung in eine psychiatrische Klinik wurde mehrheitlich von der Polizei initiiert.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	715	100%
Fälle mit medizinische Massnahmen	194	27%
Beide beteiligten Personen	29	4%
Opfer	94	13%
Beschuldigte Person	26	4%
Bei gegenseitiger Gewalt: eine der beteiligten Personen	45	6%

Tabelle 17: Externe Unterbringung

Teilweise erklärt sich eine Person freiwillig bereit, die gemeinsame Wohnung für einige Zeit zu verlassen und die nächste Zeit bei Bekannten oder im Hotel zu verbringen. Ist das Opfer gefährdet, wird es von der Polizei mit seinem Einverständnis, allenfalls mit den Kindern, ins Frauenhaus verbracht. Macht eine betroffene Person einen psychisch instabilen Eindruck, bringt die Polizei diese zu einer Notfallpsychiaterin/ einem Notfallpsychiater, die/ der abklärt, ob eine fürsorgerische Unterbringung notwendig sei. Im Jahr 2016 wurden 132 Opfer (18%) und 195 gewaltausübende Personen (27%) extern untergebracht. Gegenüber 26 Personen wurde eine fürsorgerische Unterbringung ausgesprochen (1 Opfer, 23 gewaltausübende Personen sowie 1 Paar).

Die 50 Kinder, die nach der Polizeiintervention nicht zu Hause bleiben konnten, begleiteten ihre Mütter ins Frauenhaus, fanden bei Verwandten Unterschlupf oder wurden von der Polizei auf Anordnung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in eine Notunterkunft gebracht. Ein fünfzehnjähriger Junge, der über Jahre von seiner alleinerziehenden Mutter geschlagen worden war, flüchtete auf einen Polizeiposten, als seine Mutter wieder einmal ausrastete. Die Polizei bot die zuständige KESB auf (über das Pikett), diese organisierte seine Unterbringung in einer Notunterkunft für Jugendliche. Die Polizei begleitete den Jungen dorthin.

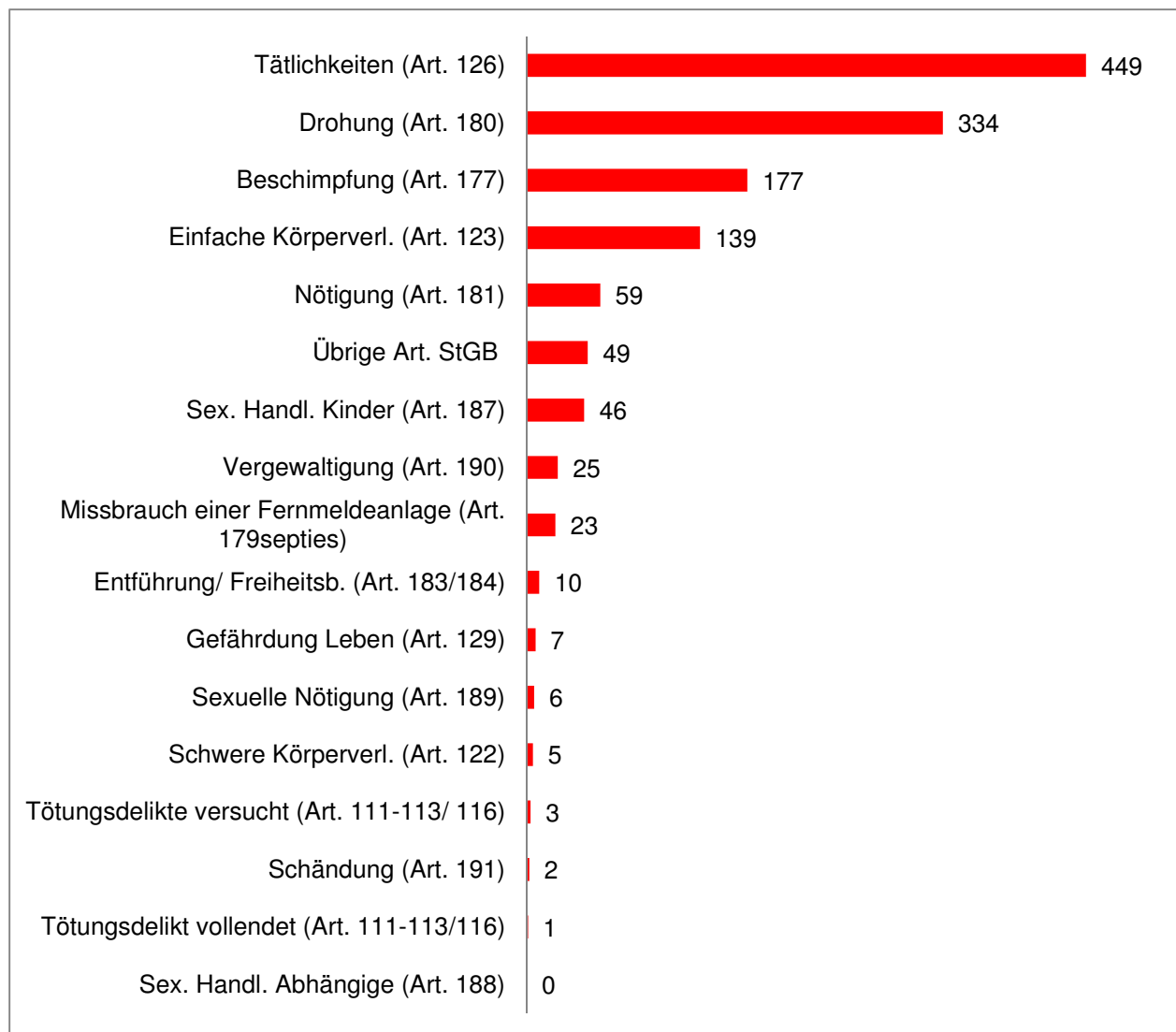
	Anzahl	Prozent
Interventionen gesamt	715	100%
Externe Unterbringung Opfer / beteil. Person	132	18%
Externe Unterbringung beschuldigte Person / beteil. Person	195	27%
Interventionen mit Minderjährigen	407	100%
Externe Unterbringung Minderjährige	50	12%

1.2 Polizeiliche Kriminalstatistik

In der polizeilichen Kriminalstatistik PKS sind alle in der Schweiz verzeigten Delikte detailliert zusammengestellt. In diesem Kapitel sind alle Delikte abgebildet, die sich im Jahr 2016 im Kanton Bern im häuslichen Bereich ereignet haben. Im Unterschied zum vorherigen Kapitel

- ist diese Statistik nach Straftatbeständen und nicht nach polizeilichen Interventionen gegliedert (bei einer Polizeiintervention können mehrere Straftatbestände aufgenommen werden) und
- sind auch die schweren Delikte berücksichtigt, nicht aber die verbalen Auseinandersetzungen.

Grafik 2: Verteilung nach Straftatbeständen



Quelle: Bundesamt für Statistik – Polizeiliche Kriminalstatistik 2016, Neuenburg 2017

Tabelle 18: Vorjahresvergleich der Straftaten

	2015	2016	Differenz Vorjahr
	Straftaten	Straftaten	
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	1 318	1 335	1%
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/116)	2	1	-50%
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/116)	6	3	-50%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	4	5	25%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	111	139	25%
Tätlichkeiten (Art. 126)	443	449	1%
Gefährdung Leben (Art. 129)	4	7	75%
Beschimpfung (Art. 177)	188	177	-6%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 ^{septies})	40	23	-43%
Drohung (Art. 180)	330	334	1%
Nötigung (Art. 181)	58	59	2%
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	9	10	11%
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	33	46	39%
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	0	0	0%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	13	6	-54%
Vergewaltigung (Art. 190)	20	25	25%
Schändung (Art. 191)	2	2	0%
Übrige ausgewählte Artikel des StGB ⁶	55	49	-11%

© BFS, Neuchâtel 2017

Für die statistische Erfassung der häuslichen Gewalt wird in einer Auswahl von für den häuslichen Bereich relevanten Straftaten die Beziehung zwischen der beschuldigten und der geschädigten Person erfasst. In 28% dieser Straftaten wurde eine häusliche Beziehung registriert.

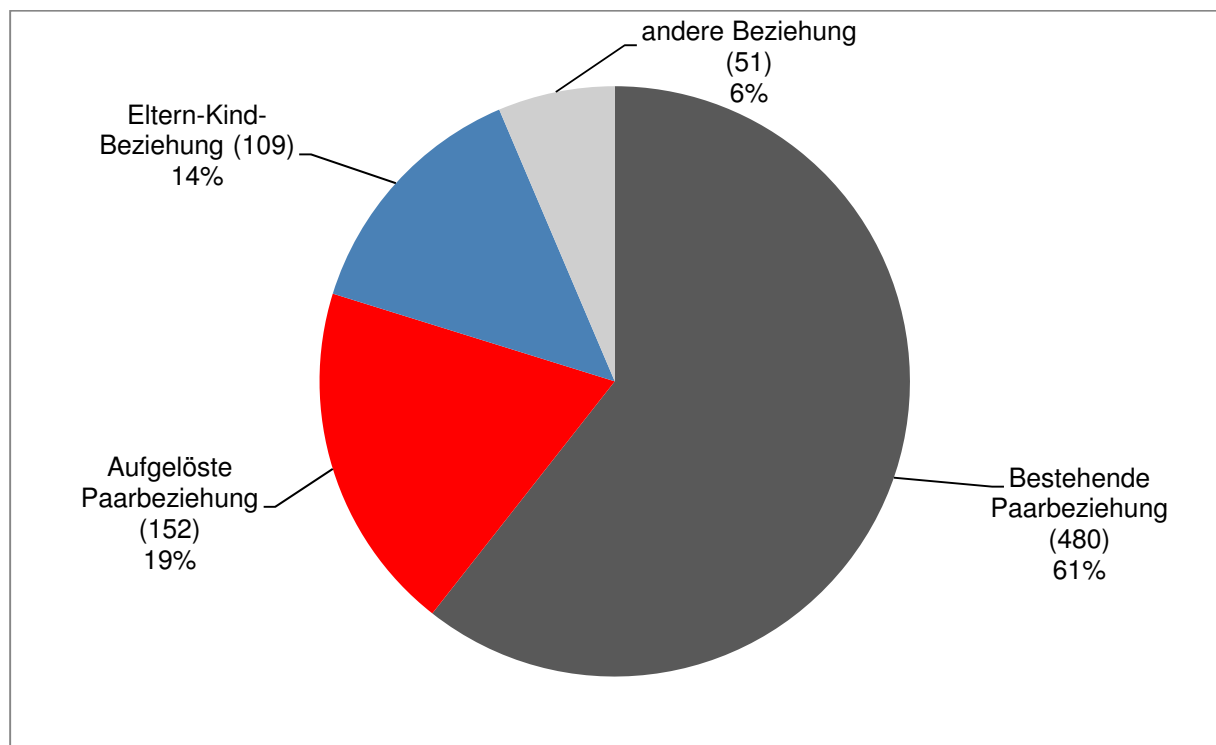
Ein ebenfalls häufig auftretender Straftatbestand im Rahmen häuslicher Gewalt ist der Hausfriedensbruch. Aufgrund der sehr grossen Menge an Hausfriedensbrüchen (v.a. im Zusammenhang mit Diebstahl) wird aus Gründen des Aufwandes auf die obligatorische Angabe der Beziehung zwischen der beschuldigten und geschädigten Person verzichtet. Damit kann auch die Vollständigkeit der Angabe nicht gewährleistet werden, weshalb dieser Straftatbestand nicht in die Darstellung aufgenommen wird.

⁶ Übrige Artikel des StGB: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), strafbarer Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118.2 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Zwangsheirat/erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, Körperverletzung, Entführung oder Geiselnahme (Art. 260^{bis} StGB).

Tabelle 19: mehriährige Entwicklung der Straftaten

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	1567	1417	1556	1464	1470	1348	1285	1318	1335
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111-113/116)	3	2	2	5	3	5	3	2	1
Tötungsdelikt versucht (Art. 111-113/116)	1	4	4	1	0	1	2	6	3
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	5	4	6	11	4	7	3	4	5
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	118	122	159	154	117	117	110	111	139
Tätlichkeiten (Art. 126)	564	504	554	514	519	456	430	443	449
Gefährdung Leben (Art. 129)	12	15	14	11	10	1	2	4	7
Beschimpfung (Art. 177)	165	134	160	141	183	156	161	188	177
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies)	99	69	43	51	43	59	60	40	23
Drohung (Art. 180)	412	391	415	361	400	388	318	330	334
Nötigung (Art. 181)	58	67	66	77	66	45	55	58	59
Entführung/ Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	21	21	14	15	12	18	10	9	10
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	32	23	20	29	13	28	24	33	46
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	0	0	0	3	2	0	0	0	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	12	11	25	14	17	3	12	13	6
Vergewaltigung (Art. 190)	24	13	24	22	23	25	33	20	25
Schändung (Art. 191)	0	4	2	1	5	1	1	2	2
Übrige ausgewählte Artikel des StGB	41	33	48	54	53	28	61	55	49

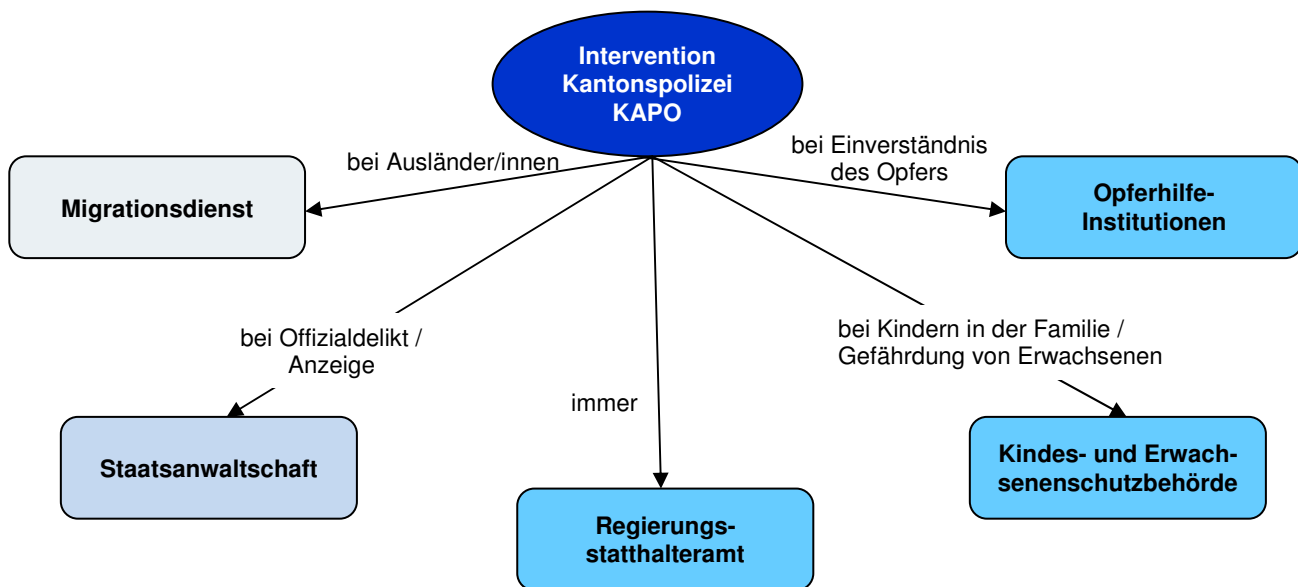
Grafik 3: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person



Basis: 792 Fälle

Eine polizeilich registrierte Straftat wird aufgrund der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person dem Bereich der häuslichen Gewalt zugewiesen. In dieser Grafik wird jede geschädigte Person pro Beziehungsart einmal ausgewiesen. Eine Person kann somit möglicherweise wiederholt enthalten sein. Beispiel: Jemand wird Opfer eines Angriffs durch den Partner und die beiden Kinder. Diese geschädigte Person wird einmal mit Beziehungsart „Paarbeziehung“ und einmal mit Beziehungsart „Eltern/Kind“ gezählt.

2 Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen



Quelle: Egger, Theres & Schär Moser, Marianne; Schlussbericht der externen Evaluation zum Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern, Bern 2013, S. 34

Alle Meldeformulare zu Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt (vgl. Kapitel 1.1) werden von der Polizei den Regierungsstatthalterämtern zugestellt. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB werden von der Polizei über Interventionen wegen häuslicher Gewalt informiert, wenn Kinder mitbetroffen sind und/ oder wenn die Polizei vor Ort eine hilfsbedürftige erwachsene Person angetroffen hat (vgl. Kapitel 2.2, S. 26). Bei Einverständnis des Opfers wird des Weiteren eine Meldung an die zuständige Opferhilfe-Beratungsstelle gemacht (35% der Opfer waren mit der Weiterleitung einverstanden). Bei Strafanzeigen und Offizialdelikten wird zudem die Staatsanwaltschaft involviert (im Jahr 2016 war das bei 65% der Interventionen so). Die Migrationsbehörden erhalten die Meldungen, wenn Ausländer/innen betroffen sind und Strafuntersuchung erhoben wird (also bei Anzeigen und Offizialdelikten).

In der Stadt Bern werden alle Meldungen der Polizei an die Fachstelle häusliche Gewalt geschickt, die proaktiv Kontakt mit den Opfern aufnimmt, die nicht an eine Opferhilfestelle gelangen (vgl. Kapitel 3.2).

2.1 Die Täteransprache der Regierungsstatthalter/innen

Die Regierungsstatthalter/innen nehmen im Bereich der häuslichen Gewalt zwei bedeutende Aufgaben wahr: Sie sind einerseits für die regionalen runden Tische häusliche Gewalt verantwortlich und führen andererseits Täteransprachen nach Polizeiiinterventionen wegen innerfamiliärer Gewalt durch.

Im Kanton Bern setzen sich zahlreiche Stellen und Behörden für die Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt ein. Um die Massnahmen der einzelnen Akteure bestmöglich aufeinander abzustimmen, wurden im Kanton Bern neun regionale runde Tische geschaffen, wie das auch in der Evaluation des Opferhilfegesetzes empfohlen wird⁷. Auch im Jahr 2016 fanden auf Einladung der zuständigen Regierungsstatthalterinnen und -statthalter in den meisten Verwaltungskreisen solche interdisziplinäre Diskussionen statt mit dem Ziel, die Interventionsstrategien gemeinsam weiterzuentwickeln und das Hintergrundwissen im Hilfesystem zu erhöhen.

Ein weiteres wichtiges Instrument der Bekämpfung häuslicher Gewalt ist die Täteransprache. Möglichst zeitnah nach einer Polizeiiintervention wird die gewaltausübende Person vom jeweiligen Regierungsstatthalteramt zu einem persönlichen Gespräch ein. In diesem Gespräch steht die gemeinsame Suche nach Wegen aus der Gewalt im Vordergrund. Häufig vereinbaren die gewaltausübende Person sowie die Vertreterin/ der Vertreter des Regierungsstatthalteramts Massnahmen, oft die Inanspruchnahme einer spezifischen Beratung. Im Gespräch wird aber seitens Regierungsstatthalteramts immer auch festgehalten, dass häusliche Gewalt im Kanton Bern nicht toleriert und eine Verhaltensänderung verlangt wird. Fast immer findet eine Täteransprache statt, in Ausnahmefällen empfangen die Verantwortlichen der Regierungsstatthalterämter betroffene Personen mehrmals.

Während der Pilotphase im Jahr 2014 fanden 95 solche Täteransprachen statt, im Jahr 2015 waren es 221 und im Jahr 2016 231.

Zurzeit wird die Täteransprache gesetzlich verankert, eine entsprechende Bestimmung soll ins Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter RStG aufgenommen werden⁸.

Tabelle 20: Anzahl Täteransprachen

In der Regel erfolgen Täteransprachen aufgrund von Polizeimeldungen, in Einzelfällen finden solche Gespräche mit gewaltausübenden Personen auch auf den Wunsch von Familienangehörigen, Hausärztinnen und -ärzten, Sozialdiensten oder anderen Fachpersonen resp. Stellen statt.

Die Verantwortlichen der Regierungsstatthalterämter wägen im Austausch mit anderen involvierten Behörden, insbesondere den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, und gestützt auf die Polizeimeldungen ab, ob eine Täteransprache durchgeführt werden soll. Im Jahr 2016 entschieden sich die Verantwortlichen bei 36% der Fälle für eine Täteransprache. Dass mehr als 90% der Betroffenen den Termin wahrnahmen, ist sehr erfreulich.

⁷ Vgl. Universität Bern: Evaluation des Opferhilfegesetzes, S. 122

⁸ Die vorberatende Justizkommission des Grossen Rates stimmte der Ergänzung des RStG um die Täteransprache am 3.5.2017 einstimmig zu.

	Polizei- meldungen	für Täteran- sprachen selek- tionierte Fälle	Anzahl Fälle, bei denen Täteranspra- chen durchgeführt wurden		Anzahl seitens Täter/in ignorierte Einladungen
Gesamt	648	250	231	36%	19
Bern-Mittelland	333	125	119	36%	6
Biel/ Bienne	86	57	52	60%	5
Emmental	38	6	3	8%	3
Frutigen-Niedersimmental	13	8	8	62%	0
Interlaken-Oberhasli	20	8	7	35%	1
Jura bernois	30	5	5	17%	0
Oberaargau	48	24	20	42%	4
Obersimmental-Saanen	8	6	6	75%	0
Seeland	22	4	4	18%	0
Thun	50	7	7	14%	0

Tabelle 21: Setting Täteransprache: Einzel- oder Paargespräche

Nach Gewalteskalationen wird sowohl dem Opfer (vgl. Kapitel 3, S. 31) als auch dem Täter/ der Täterin in der Regel ein Gespräch ohne Familienangehörige angeboten, um die Möglichkeit der individuellen Auseinandersetzung mit dem Erlebten und dem weiteren Vorgehen zu bieten. Geht die Gewalt von beiden Seiten aus, führen die Verantwortlichen der Regierungsstatthalterämter auch Paargespräche durch.

	Total	mit be- schuldiger Person	mit Paar	mit beschul- digter Per- son und Op- fer separat (also 2 Ge- spräche pro Fall)	Nur mit dem Opfer
Gesamt	233	180	41	10	2
Bern-Mittelland	119	104	12	3	0
Biel/ Bienne	52	42	10	0	0
Emmental	3	2	0	1	0
Frutigen-Niedersimmental	10 ¹	5	3	1	1
Interlaken-Oberhasli	7	1	6	0	0
Jura bernois	5	3	0	2	0
Oberaargau	20 ²	12	7	0	1
Obersimmental-Saanen	6	4	1	1	0
Seeland	4	2	2	0	0
Thun	7	5	0	2	0

¹In 8 Fällen wurden Täteransprachen durchgeführt, bei einem Fall wurde zweimal mit dem Täter gesprochen. In einem weiteren Fall wurde ausschliesslich mit dem Opfer ein Gespräch durchgeführt, da der der Täter schon ausgezogen war.

²Ein Gespräch wurde mit Übersetzung durchgeführt.

Tabelle 22: Setting Täteransprache: Anzahl Personen seitens RSTA

Je nach Komplexität des Falles sowie erwartetem Widerstand seitens Klientin/ Klienten wurden die Täteransprachen von einer oder zwei Vertreter/innen des zuständigen Regierungsstatthalteramts – in einem Fall sogar von drei Personen – durchgeführt. Bei 40% der Fälle war der Regierungsstatthalter/ die Regierungsstatthalterin selber anwesend.

	Total	1 Person seitens RSTA	2 Personen seitens RSTA	mit Regierungsstatthalter persönlich
Gesamt	233 (+1)	118	115	94
Bern-Mittelland	119	40	79	9
Biel/ Bienne	52	52	0	52
Emmental	3	1	2	2
Frutigen-Niedersimmental	9 ¹	1	7	5
Interlaken-Oberhasli	7	3	4	7
Jura bernois	7	4	3	3
Oberaargau	20	0	20	3
Obersimmental-Saanen	6	6	0	6
Seeland	4	4	0	0
Thun	7	7	0	7

¹Im Jahr 2016 fanden im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental 9 Gespräche mit Täter/innen statt, wobei mit einem Täter zwei Gespräche durchgeführt wurden. Bei einem komplexen Wiederholungsfall nahmen 3 Personen seitens Regierungsstatthalteramts teil, bei 7 Gesprächen waren 2 Vertreter/innen des Regierungsstatthalteramts anwesend und in einem Fall wurde das Gespräch von einer Person geführt. Bei 5 Gesprächen war der Regierungsstatthalter persönlich dabei.

Tabelle 23: durchschnittliche Dauer Täteransprache

Die Mehrheit der Gespräche dauerte zwischen 30 und 60 Minuten, Paargespräche nahmen meist etwas mehr Zeit in Anspruch.

	bis 30 Minuten	30-60 Minuten	über 60 Minuten
Gesamt	69	157	8
Bern-Mittelland	0	114	5
Biel/ Bienne	42	10	0
Emmental	3	0	0
Frutigen-Niedersimmental	6	3	0
Interlaken-Oberhasli	5	2	0
Jura bernois	0	7	0
Oberaargau	9	8	3
Obersimmental-Saanen	4	2	0
Seeland	0	4	0
Thun	0	7	0

Tabelle 24: Massnahmen

Im Rahmen der Täteransprachen werden häufig Verhaltensempfehlungen für den Alltag und insbesondere für den Umgang mit Krisensituationen entwickelt sowie Unterstützungsmöglichkeiten erörtert. Gegen Ende des Gesprächs werden die wichtigsten Punkte oft in einer gemeinsamen Vereinbarung festgehalten. Im Jahr 2016 wurden so 147 Massnahmen vereinbart, häufig die Inanspruchnahme einer Gewalt- oder Suchtberatung, manchmal aber auch eine Schuldenberatung, eine RAV-Anmeldung oder eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sozialdienst.

Die meisten Regierungsstatthalterämter verlangen von den Betroffenen eine telefonische oder schriftliche Rückmeldung zur Umsetzung der abgemachten Massnahmen. Melden sich die Betroffenen nicht mehr, fragen die Verantwortlichen der Regierungsstatthalterämter nach. Die Überprüfung der Abmachungen erfolgt teilweise auch mittels Rückfragen bei den entsprechenden Beratungsstellen (insbesondere beim Lernprogramm).

Im Jahr 2016 wurden 23 gewaltausübende Personen von den Regierungsstatthalterämtern in eine spezifische Täterberatung überwiesen (12 ins Lernprogramm, 11 in die Einzelberatung). Knapp die Hälfte dieser Personen meldete sich anschliessend zu einem Erstgespräch der Gewaltberatung an (vgl. Kapitel 3.4.1, S. 37).

	Total	Lernprogramm	Einzelberatung	Paarberatung	Suchtberatung	Weiteres
Gesamt	147	12	11	25	61	38
Bern-Mittelland	119	5	8	22	58	26
Biel/ Bienne	5	2	1	1	0	1
Emmental	1	0	1	0	0	0
Frutigen-Niedersimmental	6	4	1	0	1	0
Interlaken-Oberhasli	3	0	0	0	0	3
Jura bernois	0	0	0	0	0	0
Oberaargau	7	1	0	1	2	3
Obersimmental-Saanen	0	0	0	0	0	0
Seeland	0	0	0	0	0	0
Thun	6	0	0	1	0	5

2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB erfassen die Fälle häuslicher Gewalt nicht separat, weshalb keine statistischen Daten vorliegen.

Die KESB erhalten alle Polizeimeldungen zu Interventionen wegen häuslicher Gewalt, wenn Kinder involviert sind. Im Dringlichkeitsfall erlässt die zuständige KESB Sofortmassnahmen, die typischerweise in der Sofortplatzierung der betroffenen Kinder bestehen. Wenn kein Dringlichkeitsfall vorliegt, erteilt die KESB dem zuständigen Sozialdienst einen Abklärungsauftrag, um den Sachverhalt (in der Regel innerhalb von 3 Monaten) genauer abzuklären. Ist das Kindeswohl gefährdet und greifen freiwillige Massnahmen nicht, eröffnet die zuständige KESB ein Kindesschutzverfahren. Dieses kann das gesamte Spektrum von niederschweligen ambulanten Massnahmen bis hin zum Obhutsentzug umfassen. Beispielsweise können die KESB auch gegen den Willen von Gewaltausübenden Weisungen gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB bezüglich Absolvierung des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft oder eines anderen Gewaltschutzprogramms erlassen. Das Gleiche gilt, wenn die KESB aufgrund einer Gefährdungsmeldung von Institutionen oder Privaten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt hingewiesen werden. Typische Meldestellen sind hier etwa Schulen oder die Sozialdienste.

Im Nachgang zu polizeilichen Interventionen wegen häuslicher Gewalt ohne (mit-)betroffene Kinder sind nicht die KESB, sondern die RSTA zuständig (vgl. Kapitel 2.1). Wenn aus Sicht der Polizei Erwachsenenschutzmassnahmen nötig sind, prüft die KESB den Sachverhalt und errichtet bei gegebenen Voraussetzungen die erforderlichen Massnahmen (Initiierung einer ärztlichen fürsorglichen Unterbringung, Beistandschaften etc.). Bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt arbeiten die KESB gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 KESG eng mit den RSTA zusammen, denen hier eine führende bzw. koordinierende Rolle zukommt.

2.3 Strafverfahren bei Staatsanwaltschaften und Strafgerichten

Staatsanwaltschaften und Strafgerichte führen ihre Statistik nach Straftaten gegliedert, ohne die Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person zu erfassen, deshalb bestehen keine exakten Daten zu den Strafverfahren bei häuslicher Gewalt.

Die Untersuchungen der Staatsanwaltschaften können in drei Kategorien eingeteilt werden, wobei die zweite Kategorie in Fällen häuslicher Gewalt am häufigsten vorkommt:

Kategorie 1:

In Fällen, die ausschliesslich Antragsdelikte enthalten und bei denen das Opfer einen Strafantrag gestellt hat (insb. einfache Tötlichkeit, Hausfriedensbruch, Missbrauch einer Fernmeldeanlage) lädt die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person in der Regel gemeinsam zu einer Verhandlung vor mit dem Ziel, einen Vergleich nach Art. 316 StPO zu erwirken.

Kategorie 2:

Bei Fällen mit mindestens einem einstellungsfähigen Officialdelikt nach Art. 55a StGB (einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung) führt die Staatsanwaltschaft in der Regel – nach Schätzungen bei 90% – Einvernahmen mit der beschuldigten Person und dem Opfer durch, auch wenn das Opfer bereits bei der Polizei einen Antrag auf Sistierung / Einstellung im Sinne von Art. 55a StGB gestellt hat. Im Rahmen dieser Einvernahmen

- erhebt die Staatsanwaltschaft Beweise,

- klärt ab, ob das Opfer einen allfälligen Einstellungsantrag nach Art. 55a StGB freiwillig gestellt hat,
- verdeutlicht der beschuldigten Person, dass häusliche Gewalt nicht toleriert wird,
- motiviert die Betroffenen zu Inanspruchnahme weiterführender Unterstützungsangebote und
- legt den Parteien nahe, eine Vereinbarung abzuschliessen, in der das Opfer einwilligt, einen Antrag auf Sistierung / Einstellung zu stellen, wenn sich die beschuldigte Person ihrerseits zum Besuch des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft verpflichtet.

Die grosse Mehrheit dieser Untersuchungen, schätzungsweise 80%, wird nach der Einvernahme auf Wunsch des Opfers sistiert. Nahezu alle dieser sistierten Verfahren werden nach Ablauf der Frist von 6 Monaten dann auch eingestellt.

Kategorie 3:

In Fällen mit Officialdelikten, die nicht eingestellt werden können (insbesondere Sexualdelikte, versuchte oder vollendete Tötungsdelikte, Gefährdung des Lebens, Entführung / Freiheitsberaubung, schwere Körperverletzung) eröffnet die Staatsanwaltschaft jeweils eine „normale“ Untersuchung. Die Tatsache, dass es sich um häusliche Gewalt handelt, ist insofern nebensächlich. Schwere Straftaten sind jedoch glücklicherweise selten, ihr Anteil liegt im häuslichen Bereich – ähnlich wie im ausserhäuslichen Bereich – gesamt-schweizerisch bei ca. 4% aller Gewaltstraftaten⁹. Zu bedenken ist aber, dass jedes Jahr mehrere Menschen in der Schweiz durch ein Familienmitglied getötet werden, im Jahr 2016 verloren 19 Menschen ihr Leben im häuslichen Bereich¹⁰.

Häusliche Gewalt bindet bei der Staatsanwaltschaft viele Ressourcen. Die kantonsweite Einführung von Täteransprachen durch die Regierungsstatthalterämter (vgl. Kapitel 2.1) führte zu einer leichten Reduktion des Aufwands. Wenn nämlich im Rahmen der Täteransprache der Besuch des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft oder einer anderen Massnahme zur Verhinderung von häuslicher Gewalt verbindlich vereinbart werden konnte und die Staatsanwaltschaft seitens Regierungsstatthalteramt zeitnah über die Vereinbarung informiert wurde, verzichtet die Staatsanwaltschaft auf Einvernahmen bei Fällen mit einstellungsfähigen Officialdelikten (vgl. Kategorie 2).

Die Mehrheit der Fälle von häuslicher Gewalt werden von der Staatsanwaltschaft mit einer Einstellung (vgl. Kategorie 2) bzw. einem Vergleich (vgl. Kategorie 1) oder einem Strafbefehl (möglich in Fällen der Kategorien 1 bis 3, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind¹¹) abgeschlossen. Die Strafgerichte sind deshalb nur sehr selten – d.h. hauptsächlich bei schweren Delikten – mit der Thematik befasst.

⁹ Vgl. Bundesamt für Statistik: Polizeilich registrierte häusliche Gewalt – Übersichtspublikation, Neuenburg 2012, S. 12

¹⁰ Vgl. Bundesamt für Statistik: Polizeiliche Kriminalstatistik, Jahresbericht 2016, Neuenburg 2017

¹¹ Vgl. Art. 352 StPO

Wissenswertes: Revision von Art. 55a StGB

Gemäss dem heute geltenden Art. 55a StGB sistieren die Staatsanwaltschaft und die Gerichte bei Delikten wie einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung, welche im Rahmen von häuslicher Gewalt begangen wurden, das Strafverfahren auf Ersuchen des Opfers bzw. mit seiner Zustimmung während sechs Monaten. Widerruft das Opfer seine Zustimmung zur Sistierung nicht innert dieser Frist, wird das diesbezügliche Strafverfahren definitiv eingestellt. Die Sistierungs- und Einstellungsquote bei der Anwendung von Art. 55a StGB ist nicht zuletzt aufgrund der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesgerichts in allen Kantonen sehr hoch, was als gewisser Widerspruch zur Idee der Offizialisierung dieser Delikte angesehen werden kann.

Mit dem geplanten Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen soll u.a. auch Art. 55a StGB revidiert werden. Die Opfer sollen entlastet, der Ermessensspielraum der Strafverfolgungsbehörden ausgeweitet und die beschuldigte Person besser ins Verfahren eingebunden werden. Insbesondere die Sistierung des Verfahrens (bzw. dessen Wiederanhandnahme oder Einstellung nach Ablauf von sechs Monaten) soll nicht mehr alleine vom Willen des Opfers abhängen, weitere Kriterien sollen bei entsprechenden Entscheiden berücksichtigt werden. Das Vernehmlassungsverfahren wurde bis Ende Januar 2016 durchgeführt (vgl. zum Ganzen: Erläuternder Bericht vom Oktober 2015 zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen; www.bj.admin.ch > Sicherheit > Laufende Rechtssetzungsprojekte/Schutz vor häuslicher Gewalt). Die Vorlage wird voraussichtlich Ende 2017 im Parlament behandelt.

2.4 Zivilgericht: Verlängerung oder Anordnung von Schutzmassnahmen

Die gewaltbetroffene Person kann beim Zivilgericht beantragen, dass gegenüber der gewaltausübenden Person z.B. ein Annäherungsverbot, eine Fernhaltung, ein Kontaktverbot oder allenfalls die Aus-/Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung angeordnet wird (Art. 28b ZGB).

Die entsprechenden Schutzmassnahmen können bei verheirateten Personen im Rahmen eines eherechtlichen Verfahrens (regelmässig summarisches Eheschutzverfahren) oder bei nicht verheirateten Personen im Rahmen eines sog. vereinfachten Verfahrens auf Persönlichkeitsschutz angeordnet werden.¹²

Wurde bereits vorgängig für 14 Tage eine polizeiliche Wegweisung bzw. Fernhaltung von der gemeinsamen Wohnung erlassen (vgl. hierzu Kapitel 1.1.4) und ersucht die gewaltbetroffene Person das Zivilgericht vor deren Ablauf um oben erwähnte Schutzmassnahmen, so verlängert sich die Fernhaltung automatisch bis zum Entscheid des Zivilgerichts, maximal aber um 14 Tage (Art. 29a Abs. 3 PolG).

Die Zivilgerichte erheben Daten zu häuslicher Gewalt nicht gesondert. Deshalb können die Zahlen zu den Zivilverfahren, in denen Schutzmassnahmen gemäss Art. 28b ZGB beantragt wurden, nur geschätzt werden.

Tabelle 25: zivilrechtliche Verfahren betreffend Schutzmassnahmen

	Anzahl eherechtliche Verfahren	Anzahl nicht-eherechtliche Verfahren	Davon mit vorgängiger polizeilicher Massnahme
Regionalgericht Bern-Mittelland	23	6	6
Regionalgericht Berner Jura-Seeland	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben
Regionalgericht Emmental-Oberaargau	5	5	4
Regionalgericht Oberland	2	1	2

¹² Die betreffenden Verfahren sind unterschiedlich ausgestaltet und unterscheiden sich in der Regel auch bezüglich der Prozesskosten. Bei einem verheirateten Paar kann zudem das Zivilgericht im Rahmen des Eheschutzverfahrens auch die nötigen Massnahmen zugunsten von minderjährigen Kindern anordnen (z.B. Regelung des persönlichen Verkehrs), bei unverheirateten Paaren ist hierfür die KESB zuständig.

Weil das eigentliche Zivilverfahren regelmässig eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, mit der Anordnung von Schutzmassnahmen aber meist nicht so lange zugewartet werden kann, kann das Gericht vorsorgliche Massnahmen erlassen, wenn eine Gefährdung oder Verletzung glaubhaft ist (Art. 261 ZPO). Bei besonderer Dringlichkeit kann das Gericht sogar eine superprovisorische Massnahme anordnen, ohne die (mutmasslich) gewaltausübende Person vorgängig anzuhören (265 ZPO).

Wissenswertes: Revision von Art. 28b ZGB

Anlässlich einer Evaluation zur Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB zeigte sich, dass das Instrument der zivilrechtlichen Schutzmassnahmen in der ganzen Schweiz nicht häufig in Anspruch genommen wird. Als Gründe hierfür werden nicht nur die materielle Ausgestaltung von Art. 28b ZGB genannt, sondern insbesondere auch die Komplexität von verfahrensrechtlichen Regelungen, der Einbettung von Art. 28b ZGB im Gesamtkontext von kantonalen und nationalen Regelungen bei häuslicher Gewalt sowie Probleme beim Vollzug von gerichtlich angeordneten Schutzmassnahmen. Mit dem geplanten Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen soll deshalb neben Art. 55a StGB (s. vorherige Seite) u.a. auch Art. 28b ZGB revidiert werden. Zukünftig sollen der verletzten Person keine Gerichtskosten mehr auferlegt werden, das Schlichtungsverfahren soll in allen Fällen entfallen und der Informationsfluss zwischen den involvierten Behörden soll verbessert werden (vgl. zum Ganzen: Erläuternder Bericht vom Oktober 2015 zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen; www.bj.admin.ch > Sicherheit > Laufende Rechtssetzungsprojekte/Schutz vor häuslicher Gewalt).

3 Beratung von gewaltbetroffenen Erwachsenen

3.1 Opferhilfe

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) hat mit folgenden ambulanten und stationären Beratungsstellen, die ganz oder teilweise im Bereich der häuslichen Gewalt tätig sind, Leistungsverträge abgeschlossen: Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel, Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel, Vista Thun sowie den drei Frauenhäusern Bern, Region Biel und Thun-Berner Oberland.

Von diesen Opferhilfe-Beratungsstellen werden Personen beraten, denen die Opferstellung im Sinne des Opferhilfegesetzes zukommt, von häuslicher Gewalt betroffene Personen machen somit nur einen Teil der beratenen Personen aus. Die Opfer haben Anspruch auf angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe, soweit diese Hilfe infolge der Straftat notwendig geworden ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Opfer Anzeige erstattet haben. Kann die benötigte Hilfe durch die Beratungsstelle nicht selbst erbracht werden, können Dritte (z.B. Anwälte/Anwältinnen, Psychotherapeuten/-therapeutinnen usw.) beigezogen und finanziert werden. Darüber hinaus steht den Opfern allenfalls auch ein Anspruch auf Entschädigung (z.B. für Erwerbsausfall) oder Genugtuung zu. Angehörige von Opfern haben in der Regel ebenfalls Anspruch auf Unterstützung.

Im Weiteren ist zu erwähnen, dass die GEF das Angebot von Tel. 143 / Die Dargebotene Hand Bern mit einem jährlichen Beitrag unterstützt, da sich dort das ganze Jahr und rund um die Uhr auch von Gewalt betroffene Personen telefonisch oder online beraten lassen können.

3.1.1 Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen

Die Opferhilfe-Beratungsstellen unterstützen Personen, die sich aufgrund einer erlittenen Straftat selber melden. Nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt nehmen sie mit den Opfern Kontakt auf, wenn diese im Rahmen der Polizeiintervention einer Weiterleitung der Daten an eine Opferhilfe-Institution zugestimmt haben.

Tabelle 26: Anzahl Beratungsfälle und Beratungsstunden

Insgesamt wurden bei den Beratungsstellen im Jahr 2016 im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt 854 neue Fälle (Erwachsene) registriert und hierfür total 2332 Beratungsstunden (inkl. Falladministration) geleistet.

	Neue Fälle	Total Beratungsstunden
Gesamt	854	2332
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel	298	889
Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel	404	1272
Vista Thun	152	171

Wissenswertes: Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) als häusliche Gewalt

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fasst unter weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) alle Praktiken zusammen, bei welchen die äusseren weiblichen Geschlechtsorgane aus nicht medizinischen Gründen teilweise oder vollständig entfernt, beziehungsweise verletzt werden. FGM ist eine Form von Gewalt an Mädchen und Frauen und ist in der Schweiz verboten (Art. 124 im StGB).

In der Schweiz leben gemäss Schätzungen des Bundesamts für Gesundheit BAG etwa 14'700 Frauen und Mädchen, die bereits beschnitten oder von weiblicher Genitalverstümmelung gefährdet sind¹², im Kanton Bern sind es schätzungsweise 1'591 gefährdete und betroffene Mädchen und Frauen¹³. Dies ist eine Hochrechnung. Sie wurde anhand der Statistik der jeweiligen ausländischen Wohnbevölkerung erstellt und in Bezug gesetzt zu den Vorkommensraten in den Ursprungsländern. In der Schweiz sind hauptsächlich Menschen aus Eritrea, Somalia, Äthiopien, Sudan und aus Ägypten betroffen. Dies sind Länder, in denen 74 - 98 % aller Mädchen und Frauen verstümmelt werden. Genauere Aussagen zur Prävalenz können zurzeit nicht gemacht werden, da weder im Kanton Bern noch in der Schweiz ein Monitoringsystem existiert, welches relevante Daten erheben würde.

Fachpersonen aus unterschiedlichsten Berufsfeldern kommen mit betroffenen oder gefährdeten Mädchen und Frauen in Kontakt. Laut einer Studie von UNICEF Schweiz (2012) gaben 40% der befragten Fachleute aus dem medizinischen bzw. 42% aus dem Asyl- und 27% der befragten Fachpersonen aus dem Sozialbereich an, mit beschnittenen Mädchen und Frauen konfrontiert zu sein.

Im Jahr 2016 haben Caritas Schweiz und Terre des Femmes Schweiz 16 Fachpersonen aus dem Kanton Bern zu weiblicher Genitalverstümmelung beraten. In einem Fall musste die Gefährdung bezüglich einem 8-jährigen eritreischen Mädchen abgeklärt werden. In einem anderen Fall ging es um die gesundheitliche Versorgung eines 11-jährigen Mädchens aus Eritrea, das bereits genital verstümmelt ist. Diese Fälle zeigen, dass es als Fachperson wichtig ist sich mit dem Thema auseinanderzusetzen¹⁴.

3.1.2 Leistung der Frauenhäuser

Insgesamt stehen in den Frauenhäusern des Kantons Bern 19 Zimmer mit 41 Betten sowie ein Notzimmer für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zur Verfügung:

- 7 Zimmer mit 15 Betten sowie ein Notzimmer für den ganzen Kanton im Frauenhaus Bern,
- 6 Zimmer mit 12 Betten im Frauenhaus Biel sowie
- 6 Zimmer mit 14 Betten im Frauenhaus Thun-Berner Oberland.

Tabelle 27: Anzahl Schutzsuchende

Im Jahr 2016 suchten insgesamt 138 Frauen mit 149 Kindern Zuflucht in einem Berner Frauenhaus, im Vorjahr waren es 150 Frauen mit 134 Kindern.

¹³ Vgl. Bundesamt für Gesundheit BAG: Sexuelle Verstümmelung an Frauen. Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen, Bern 2015, S. 4

¹⁴ Die Schätzungen stützen sich auf die Zahlen zu in den Kanton Bern zugewanderten Frauen und Mädchen aus Eritrea (1917), Somalia (466), Äthiopien (219), Ägypten (102) und dem Sudan (41) aus dem Jahr 2015. Sie sind der Statistik des Bundesamts für Statistik entnommen, vgl. www.pxweb.bfs.admin.ch

¹⁵ Weitere Informationen sind zu finden unter www.maedchenbeschneidung.ch/netzwerk

Die durchschnittliche Auslastung der Zimmer war im Jahr 2016 mit 82% in Bern und Thun bzw. 87% in Biel wiederum sehr hoch. Dies führte auch im Jahr 2016 dazu, dass regelmässig schutzsuchende Frauen und Kinder nicht aufgenommen werden konnten und z.B. vorübergehend in einem Hotel untergebracht werden mussten.

	Total		Frauen		Kinder	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Gesamt	287	284	138	150	149	134
Frauenhaus Bern und Thun	181	201	86	102	95	99
Frauenhaus Region Biel	106	83	52	48	54	35

Tabelle 28: Anzahl Übernachtungen

Im Jahr 2016 wurden in den Berner Frauenhäusern insgesamt 5887 Übernachtungen von Frauen bei einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 42.6 Nächten pro Frau verzeichnet.

	Anzahl Übernachtungen		Durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Frau	
	2016	2015	2016	2015
Gesamt	5887	5847	42.6	39
Frauenhaus Bern und Thun	4039	4098	47 Nächte	40 Nächte
Frauenhaus Region Biel	1848	1779	35.5 Nächte	36 Nächte

Wissenswertes: Notunterkünfte für Mädchen und junge Frauen

Im Jahr 2011 wurde der Verein MädchenHouse des Filles Biel-Bienne gegründet mit dem Ziel der Förderung von Massnahmen zum Schutz von Mädchen und jungen Frauen im Alter zwischen 14 und 20 Jahren, welche von physischer, psychischer, sexueller oder ökonomischer Gewalt innerhalb ihrer Familie, ihres sozialen Umfelds, ihrer Partnerschaft oder ihres Freundeskreises betroffen sind.

Im Kanton Bern steht bisher keine Notunterkunft zur Verfügung, welche die Anforderungen an die speziellen Bedürfnissen von gewaltbetroffenen Mädchen und jungen Frauen nach Schutz, Begleitung und Unterstützung erfüllt. Im Rahmen der Opferhilfe mussten deshalb in der Vergangenheit wiederholt schutzbedürftige Mädchen u.a. im Mädchenhaus Zürich untergebracht werden.

Am 22. Juni 2016 wurde vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit ein Postulat angenommen (RRB-Nr. 757/2016 vom 22. Juni 2016), welches den Regierungsrat beauftragt, den Bedarf an Betreuungsplätzen für schutzbedürftige Mädchen und junge Frauen im Kanton Bern abzuklären. Im Rahmen einer Analyse soll differenziert werden, wie hoch der Bedarf an „Notunterkünften“ (d.h. ohne notwendigen speziellen Schutz) sowie an eigentlichen „Schutzeinrichtungen“ (d.h. mit verstärkten Sicherheitsvorkehrungen) ist. Bei der Quantifizierung der Nachfrage ist der Bedarf bei Mädchen und jungen Frauen aus dem Kanton Bern, aber auch das Interesse anderer Kantone an Plätzen für Mädchen und junge Frauen zu ermitteln. Im Falle eines erheblichen Bedarfs muss im Weiteren abgeklärt werden, wie bzw. in welchem Umfang ein entsprechendes neues Angebot im Kanton Bern gestaltet werden könnte, wie hoch die zusätzlichen Kosten wären und über welche Kanäle die Finanzierung erfolgen könnte.

Das Postulat muss innert zwei Jahren erfüllt werden. Erst danach wird im Falle eines ausgewiesenen Bedarfs eine vertiefte Diskussion bzw. eine Entscheidung möglich sein, ob der Kanton Bern weitere Bemühungen in Richtung Realisierung eines entsprechenden Angebots unternehmen will oder nicht.

3.2 Spezialfall Stadt Bern: Beratung der Fachstelle Häusliche Gewalt

Die Kantonspolizei informiert die Fachstelle Häusliche Gewalt der Stadt Bern mittels Meldeformular über alle Einsätze wegen häuslicher Gewalt in der Stadt Bern. Im Gegensatz zur Weiterleitung der Meldeformulare an die Opferhilfe-Beratungsstellen wird dazu nicht die Zustimmung des Opfers eingeholt. Die Fachstelle Häusliche Gewalt, welche seit 2004 besteht, lädt daraufhin Opfer schriftlich zu einem Beratungsgespräch ein. Dieser proaktive Ansatz der Fachstelle Häusliche Gewalt wird von den Betroffenen weiterhin geschätzt. Im Jahr 2016 folgten nur 5% der Einladung nicht (Vorjahr 7%); weitere 5% sagten den Termin ab (Vorjahr 7%).

Opfer häuslicher Gewalt und Personen aus deren Umfeld wie Angehörige oder Nachbarn können sich auch ohne vorherige Polizeiintervention bei der Fachstelle melden und beratende Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Fachstelle fungiert zudem für städtische Stellen als Anlaufstelle zum Thema häusliche Gewalt.

Im Jahr 2016 führte die Fachstelle Häusliche Gewalt insgesamt 255 Fälle (Vorjahr 276). Bei 30% handelte es sich um erneute Fallaufnahmen (Vorjahr 29%). Bei 61% der Fälle waren Kinder in irgend einer Form involviert (Vorjahr 60%).

Tabelle 29: Erstkontakte im Jahr 2016:

Wie in den Vorjahren entstand die Mehrheit der Kontakte gestützt auf eine Polizeimeldung zu häuslicher Gewalt. Rund ein Fünftel der Betroffenen meldete sich selber bei der Fachstelle Häusliche Gewalt.

	Anzahl		Prozent	
	2016	2015	2016	2015
Total Erstkontakte	255	276	100%	100%
Polizei	166	172	65%	62%
Selbstmeldungen	55	68	22%	25%
Sozialdienst	8	12	3%	4%
EKS/KESB	12	8	5%	3%
andere	14	16	5%	6%

Tabelle 30: Täter-Opfer-Konstellationen im Jahr 2016:

	Anzahl		Prozent	
	2016	2015	2016	2015
Total Fälle	255	276	100%	100%
Tatperson Mann	166	188	65%	68%
Tatperson Frau	8	16	3%	6%
Mehrere Familienmitglieder beteiligt	30	24	12%	9%
Unklare Beteiligung	51	48	20%	17%

3.3 Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern

Die Fachstelle Stalking-Beratung bietet seit 2010 Beratungen für Betroffene und Mitbetroffene an. Personen mit Wohnsitz in der Stadt und im Kanton Bern werden prioritär beraten. Nachdem in den vergangenen Jahren die Anfragen für Beratungen stark angestiegen waren, ist 2016 erstmals ein Rückgang zu verzeichnen. Die Gründe dafür sind nicht bekannt.

Grafik 4: Entwicklung der Fallzahlen ab 2010:

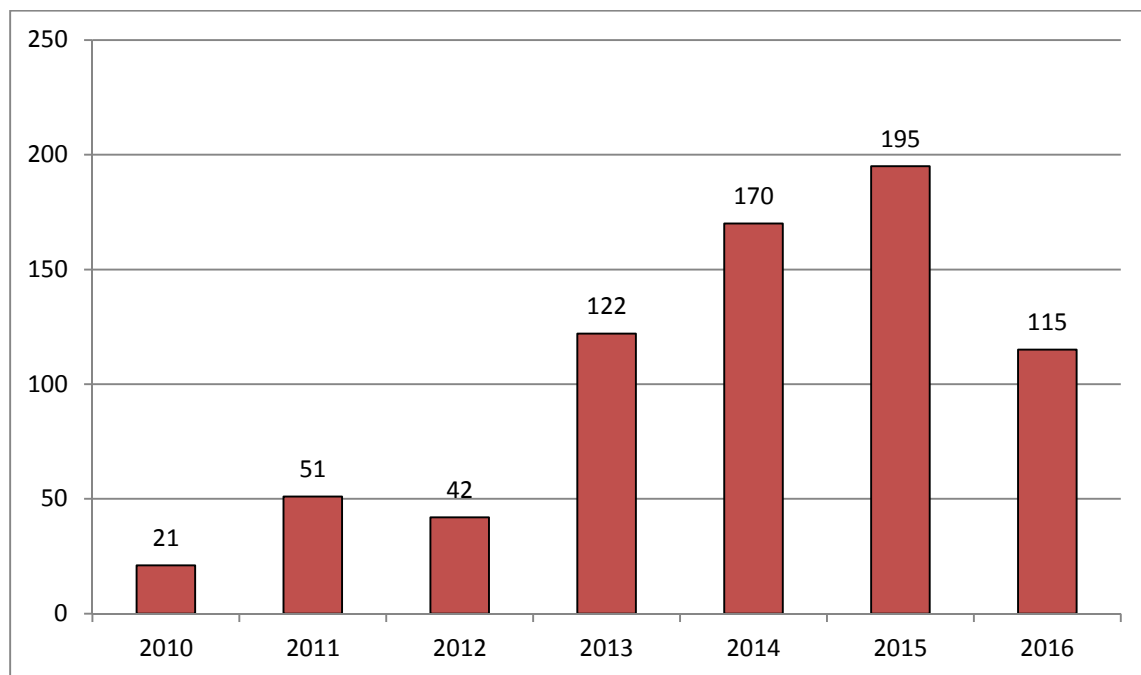


Tabelle 31: Beziehungskonstellationen im Jahr 2016:

Bei den Beziehungskonstellationen gab es 2016 nur kleine Verschiebungen. Der Anteil an Fällen von Stalking im ausserhäuslichen Bereich nahm jedoch im Vergleich zum Vorjahr anteilmässig leicht zu.

	Anzahl		Prozent	
	2016	2015	2016	2015
Total Fälle	115	195	100%	100%
Ex-Partner	50	87	45%	45%
Intime Bekanntschaft	5	12	4%	6%
Familiärer Kontext	3	14	3%	7%
Konstellationen ausserhalb häuslicher Gewalt (z.B. Stalking durch lose Bekanntschaft, im beruflichen oder nachbarschaftlichen Kontext, durch fremde, unbekannte oder andere Personen)	54	79	47%	40%

3.4 Beratung für gewaltausübende Personen

3.4.1 Triagegespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt wird im Kanton Bern nicht toleriert. Wenn häusliche Gewalt öffentlich sichtbar wird, meist durch eine Polizeiintervention, verlangen intervenierende Stellen und Behörden deshalb immer häufiger, dass gewaltausübende Personen ihr schädigendes Verhalten unter fachlicher Anleitung ablegen. Die Polizei- und Militärdirektion POM stellt das entsprechende Beratungsangebot sicher und subventioniert es. Priorität hat dabei das Berner Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft, in dem die Teilnehmer über einen längeren Zeitraum an ihren Eigenschaften, Einstellungen und Konfliktkompetenzen arbeiten. Erfüllen Betroffene die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Lernprogramm¹⁶ nicht, werden sie für eine Einzelberatung an die Fachstelle Gewalt Bern überwiesen. Die Triage- resp. Abklärungsgespräche werden von der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt durchgeführt und sind grundsätzlich Voraussetzung für kantonale Subventionen. Eine Ausnahme bilden Menschen, die noch nie mit einer Stelle oder Behörde über häusliche Gewalt gesprochen haben, sie können sich auch ohne Triagegespräch bei der Fachstelle Gewalt Bern beraten lassen. Damit soll die Hemmschwelle, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen, verringert werden.

Im Jahr 2016 meldeten sich 49 Personen für eine Gewaltberatung bei der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt an, die Mehrheit war dazu von einer Stelle oder Behörde angehalten worden, einige suchten aus eigenem Antrieb Hilfe. Mit 45 Personen führte die Berner Interventionsstelle Erstgespräche durch, 4 Personen gab sie direkt an die Fachstelle Gewalt Bern weiter, da eine Aufnahme ins Lernprogramm nicht in Frage kam.

Nach wie vor findet im Kanton Bern und in der ganzen Schweiz nur ein kleiner Teil der gewaltausübenden Personen den Weg in die spezialisierte Beratung. Im November 2016 trafen sich deshalb über 250 Personen auf Einladung des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG in Bern, um zu erörtern, wie Gewaltausübende mit der spezifischen Unterstützung noch besser erreicht werden können.¹⁷

Tabelle 32: Zugangswege zu den Triagegesprächen im Jahr 2016

Gegenüber dem Vorjahr verzeichnete die Berner Interventionsstelle einen kleinen Rückgang bei den Triagegesprächen, der insbesondere auf weniger Zuweisungen seitens der Regierungsstatthalterämter zurückzuführen ist. Im Jahr 2015 hatten sich 56 Personen bei der Berner Interventionsstelle angemeldet, 16 Personen waren dazu von Regierungsstatthalterämtern motiviert worden.

Vier Personen wurden ohne Triagegespräch an die Fachstelle Gewalt Bern weitergegeben:

- Zwei Frauen,
- ein Herr, der bei der Anmeldung angab, die Einzelberatung selber zu bezahlen, sowie
- ein Herr, der kein Deutsch sprach und deshalb auf eine Einzelberatung mit Übersetzung angewiesen war.

¹⁶ Volljährigkeit, ausreichende Deutschkenntnisse, Mann (es gibt noch keine Frauengruppe), keine akute Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, keine vordergründig psychische Auffälligkeit, Wohnort im Kanton Bern oder Solothurn (mit dem Kt. SO besteht eine entsprechende Vereinbarung)

¹⁷ Weitere Informationen s. www.ebg.admin.ch → Das EBG → Veranstaltungen → Download Tagungs-Unterlagen zur nationalen Konferenz „Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt: Interventionsmöglichkeiten und Praxismodelle“ vom 22.11.2016

	Anzahl An- meldungen	Anzahl geleiteter Gespräche	Anzahl direkt weitergegebener Fälle
Gesamt	49	45	4
selbst	9	9	0
Staatsanwaltschaft	9	8	1
Regierungsstatthalteramt	9	7 ¹	2
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	12	11 ²	1
Sozialdienste / Abklärungsdienste/ Jugendämter	5	5	0
Fremdenpolizei/ Migrationsbehörde	0	0	0
Fachstelle Gewalt Bern	0	0	0
Andere (Gerichte, Psychiatrie/ Krisenintervention, Mütter- und Väterberatung)	5	5	0

¹ Die Zuweisungen erfolgten von den Regierungsstatthalterämtern Bern-Mittelland (4), Frutigen-Niedersimmental (3) sowie Biel/Bienne (2).

² Sechs Zuweisungen erfolgten durch die KESB Region Solothurn (Die Berner Interventionsstelle stellt gemäss einer Abmachung mit dem Kanton Solothurn auch die Beratung für gewaltausübende Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn sicher).

Tabelle 33: Nationalität und Geschlecht der Triagegespräch-Teilnehmenden

Die Beratung für gewaltausübende Personen im Kanton Bern wird in den beiden Amtssprachen Französisch und Deutsch angeboten. Für Gespräche mit gewaltausübenden Menschen, die keine dieser beiden Sprachen sprechen, wird der interkulturelle Übersetzungsdienst Comprendi beigezogen. Im Jahr 2016 benötigten nur zwei Personen eine Übersetzung (Tamilisch und Tigrina). Alle anderen Personen mit ausländischer Staatszugehörigkeit verfügten über ausreichende Kenntnisse einer Amtssprache, um sich an Gruppendiskussionen beteiligten zu können.

	Total	Männer	Frauen
Gesamt	49	47	2
CH	26	24	2
Ausland	21	21	0
keine Angabe	2	2	0

Tabelle 34: im Rahmen der Triagegespräche empfohlene/ vereinbarte Massnahmen

Die grosse Mehrheit der Personen, die sich für ein Triagegespräch meldeten, stiegen in der Folge in einen Beratungsprozess ein.

	Anzahl
Total Klienten/ Klientinnen	49
Lernprogramm-Besuch (deutschsprachig)	31 ¹
Einzelberatung bei der Fachstelle Gewalt Bern	11 ²
Therapie	0
keine weiteren Massnahmen	7 ³

¹Ein Herr stieg nach dem Erstgespräch nicht ins Lernprogramm ein und widersetzte sich damit der entsprechenden KESB-Weisung, ein Herr wird erst Anfang 2017 einsteigen.

²Vier Personen entschieden sich für eine Einzelberatung ohne kantonale Subventionen bei der Fachstelle Gewalt Bern. Sieben Personen wurden von der Berner Interventionsstelle an die Fachstelle Gewalt Bern für eine subventionierte Einzelberatung weitergegeben, da sie zu wenig gut Deutsch sprachen oder sonst nicht in die Lernprogramm-Gruppe passten.

³Ein Klient wurde vor dem Eintritt ins Lernprogramm für längere Zeit inhaftiert, sechs Klienten, die sich freiwillig gemeldet hatten, entschieden sich gegen einen Lernprogramm-Besuch.

3.4.2 Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft

Das Berner Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft wurde Ende 2007 ins Leben gerufen. Dank verschiedener Massnahmen konnte die Auslastung des Lernprogramms in den letzten Jahren wesentlich verbessert werden. Zurzeit werden zwei offene Lernprogramm-Gruppen geführt, das heisst, ein Einstieg ist jederzeit möglich. An den Kursabenden nehmen in der Regel zwischen 5 bis 8 Männer teil.

Grafik 5: Entwicklung der Teilnehmerzahlen im Lernprogramm seit Beginn

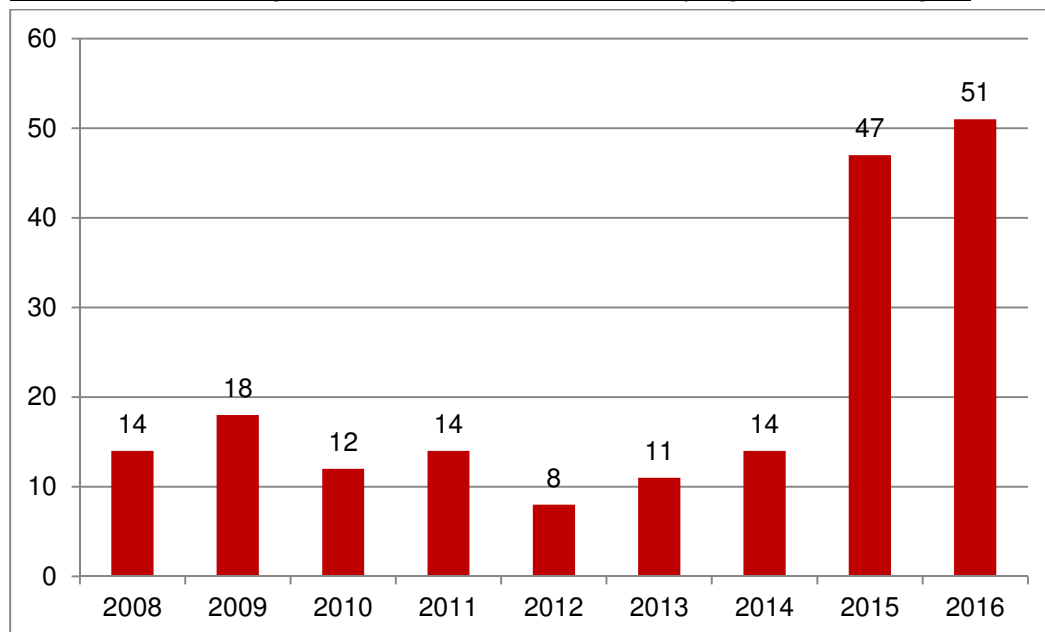


Tabelle 35: Anzahl Teilnehmer Lernprogramm

Das Lernprogramm umfasst sieben Module und dauert 26 Kursabende. Die Teilnehmer brauchen in der Regel ein halbes bis ein ganzes Jahr für den Besuch aller 26 Kursabende. Im Jahr 2016 stiegen etwas weniger Personen ins Lernprogramm ein als im Jahr zuvor (im Jahr 2015 waren es 38 Personen).

	Anzahl
Gesamt	51
Teilnehmer mit Beginn im 2015	22
Teilnehmer mit Beginn im 2016	29

Tabelle 36: Altersstruktur Teilnehmer Lernprogramm

Der jüngste Teilnehmer im Lernprogramm war im Jahr 2016 18 Jahre alt, der älteste 56 Jahre alt.

	Anzahl
Gesamt	51
18-24 Jahre (1992-1998)	3
25-34 Jahre (1982-1991)	19
35-49 Jahre (1967-1981)	24
50-64 Jahre (1952-1966)	5
65+ (1951 und älter)	0

Tabelle 37: Stand der Teilnehmer Ende 2016

17 Teilnehmer absolvierten das gesamte Lernprogramm, drei davon verlängerten den Kursbesuch um einige Kursabende, ein Teilnehmer durchlief das Lernprogramm zweimal. Viele Teilnehmer besuchten das Lernprogramm sehr regelmässig, was zu einem guten Gruppenzusammenhalt führte. Mehrere Teilnehmer mit unregelmässigen Arbeitszeiten setzten sich gegenüber ihren Arbeitgebern dafür ein, dass der Lernprogramm-Besuch bei der Arbeitseinsatzplanung berücksichtigt wird (u.a. Mitarbeitenden von Gastronomiebetrieben oder Gesundheitsinstitutionen).

	Anzahl
Gesamt	51
regulär abgeschlossen	13
abgeschlossen nach Verlängerung	4
abgebrochen	14
Fortsetzung im Jahr 2017	20

Tabelle 38: Abbrüche im Jahr 2016

Die Auseinandersetzung mit dem eigenen gewalttätigen Verhalten ist nicht immer einfach. Nicht alle Teilnehmer bringen den erforderlichen Durchhaltewillen mit, weshalb Abbrüche im Lernprogramm keine Seltenheit sind. Doch auch Teilnehmer, die den Lernprogramm-Besuch vorzeitig beenden, nehmen aus dem Lernprogramm Anregungen und insbesondere auch eine Telefonnummer für schwierige Phasen mit.

Teilnehmer, die sich nicht an die zu Beginn des Lernprogramms vereinbarten Regeln halten, werden aus dem Lernprogramm ausgeschlossen. Im Jahr 2016 beendete die Kursleitung die Zusammenarbeit mit vier Teilnehmern aufgrund sehr unregelmässiger Kursbesuche und wegen Alkohol.

	Anzahl
Gesamt	14
Abbrüche nach 14-25 Kursabenden	0
Abbrüche nach 10-13 Kursabenden	6
Abbrüche nach 5-9 Kursabenden	3
Abbrüche nach 1-4 Kursabenden	5

3.4.3 Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern

Das Beratungsangebot der Fachstelle Gewalt Bern richtet sich in erster Linie an gewaltausübende Menschen aus dem Dunkelfeld. Zum Dunkelfeld gehören diejenigen Personen, die wegen häuslicher Gewalt noch nie in Kontakt mit einer Stelle oder Behörde standen. Betroffene, denen eine Gewaltberatung von einer Stelle oder Behörde nahegelegt worden ist, bietet die Fachstelle Gewalt Bern Hilfe, wenn sie nicht ins Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft aufgenommen werden können oder wenn sie die Beratungskosten selber tragen.

Das Beratungsteam der Fachstelle Gewalt Bern, das sich aus drei Männern und einer Frau zusammensetzt, begleitete im Jahr 2016 44 Klientinnen und Klienten, 36 Männer und 8 Frauen. Die Fachstelle leistete insgesamt 165 Beratungsstunden. Gegenüber den Vorjahren verzeichnete die Fachstelle Gewalt Bern eine leichte Abnahme an Klientinnen und Klienten (Jahr 2015: 65 Klientinnen und Klienten; Jahr 2014: 56 Klientinnen und Klienten; Jahr 2013: 53 Klientinnen und Klienten).

Pro Klientin/ pro Klient führte die Fachstelle Gewalt Bern im 2016 etwas mehr Beratungsgespräche als im Jahr 2015 durch: Während im Jahr 2015 die Hälfte der Hilfesuchenden nach 1 bis 3 Gesprächen die Beratung beendete, nahm im Jahr 2016 deutlich mehr als die Hälfte der Klientinnen und Klienten 4 bis 10 Beratungsgespräche in Anspruch.

Der finanzielle Beitrag der Betroffenen an die Beratungsleistungen der Fachstelle Gewalt Bern richtet sich nach deren Einkommen. Bemerkenswert ist, dass alle Klientinnen und Klienten, die im Jahr 2016 Hilfe bei der Fachstelle Gewalt Bern suchten, aufgrund ihres Jahreseinkommens von der maximalen kantonalen Unterstützung pro Beratungsstunde profitieren konnten. Ob sich finanziell bessergestellte Betroffene anderweitig Hilfe organisieren (insb. Psychotherapie) oder ob sie sich weniger häufig beraten lassen, ist unklar.

Tabelle 39: Zugangswege zur Beratung im Jahr 2016

15 Personen, die im Jahr 2016 Unterstützung der Fachstelle Gewalt Bern in Anspruch nahmen, waren bereits im Vorjahr in den Beratungsprozess eingestiegen. Von den 29 Betroffenen mit Beratungsbeginn im Jahr 2016 hatte sich die Mehrheit (22 Personen) ohne behördliche Empfehlung oder Verpflichtung bei der Fachstelle gemeldet.

	Anzahl
Gesamt	29
selbst	22
Staatsanwaltschaft	2
Regierungsstatthalteramt	3
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	1
Sozialdienst	0
andere	1

Tabelle 40: Alter und Geschlecht der beratenen Personen

Wie im Vorjahr nahmen auch im Jahr 2016 v.a. Personen mittleren Alters (25 bis 49 Jahre) die Unterstützung der Fachstelle Gewalt Bern in Anspruch.

	Total	Mann		Frau	
	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Gesamt	44	36	82%	8	18%
15-17 Jahre	1	1		0	
18-24 Jahre	2	2		0	
25-34 Jahre	11	8		3	
35-49 Jahre	23	18		5	
50-64 Jahre	6	6		0	
65+	1	1		0	

Tabelle 41: Fallzahlen nach Sprachen

Die grosse Mehrheit der Beratungsgespräche konnte in deutscher Sprache durchgeführt werden. Einzig zwei Klienten waren auf eine Simultanübersetzung angewiesen. Die Übersetzung wurde vom Kanton Bern bei der Berner Vermittlungsstelle für interkulturelle Übersetzer/innen Comprendi eingekauft (Tamilisch und Türkisch). Die Fachstelle Gewalt Bern bietet auch französischsprachige Beratungen an, im Jahr 2016 meldeten sich jedoch keine französischsprachigen Betroffenen bei der Fachstelle Gewalt Bern.

	Total	Deutschsprachig	Französischsprachig	weitere Sprachen
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Gesamt	44	42	0	2
Anzahl Fälle aus 2015	15	14	0	1
Anzahl neu eröffneter Fälle im 2016	29	28	0	1

Tabelle 42: Anzahl Beratungsstunden pro Fall

Zwar begleitete die Fachstelle Gewalt Bern im Jahr 2016 insgesamt weniger Klientinnen und Klienten, doch führten sie pro Klientin/ Klient mehr Gespräche durch als im Vorjahr. Die Mehrheit nahm 4 bis 10 Beratungstermine wahr. 17 Personen werden die Beratung im Jahr 2017 fortsetzen.

	Total		abgeschlossene Fälle	nicht abgeschlossene Fälle
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl
Gesamt	44	100%	27	17
1 Beratungsstunde	9	20%	3	6
2-3 Beratungsstunden	9	20%	6	3
4-6 Beratungsstunden	14	35%	8	6
7-10 Beratungsstunden	12	25%	10	2

3.4.4 Französischsprachiges Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC

Gewaltausübenden Personen aus dem französischsprachigen Teil des Kantons Bern steht das Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC offen. Der entsprechende Leistungsvertrag zwischen dem Psychiatriezentrum des Kantons Neuenburg, bei dem die Täterberatung des SAVC angesiedelt ist, und der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern besteht seit anfangs 2015. Beim französischsprachigen Lernprogramm handelt es sich anders als bei seinem deutschsprachigen Pendant um ein therapeutisches Angebot. Das Lernprogramm umfasst 2 bis 3 Erstgespräche, 21 Gruppenabende sowie 3 Abschlussgespräche.

Im Jahr 2016 nahmen 6 Männer aus dem Kanton Bern eine Beratung beim SAVC in Anspruch. Nicht alle konnten ins Lernprogramm aufgenommen werden: 4 Männer wurden im Einzelsetting beraten.

Tabelle 43: Zugangswege zu den Erstgesprächen des SAVC im 2016

5 Betroffene waren von einer Behörde zur Inanspruchnahme einer Beratung beim SAVC verpflichtet worden, eine Person meldete sich auf Empfehlung eines Paarberaters, ein Mann suchte aus eigener Initiative Hilfe beim SAVC. Mit allen 6 Männern führten die Verantwortlichen des SAVC Aufnahmegespräche durch.

	Anzahl
Total Erstgespräche	6
selbst	1
Staatsanwaltschaft	4
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	1
Empfehlung eines Paarberaters	1

Tabelle 44: Form der Begleitung

Ein Mann nahm im Jahr 2016 an 4 Einzelgesprächen und 19 Gruppenabenden teil. Er wird das Lernprogramm im Jahr 2017 mit dem Besuch von zwei weiteren Kursabenden abschliessen. Mit einem weiteren Mann wurden im Jahr 2016 6 Einzelgespräche durchgeführt, im Jahr 2017 wird er ins Lernprogramm einsteigen. Ein weiterer Betroffener stieg nach 4

Einzelgesprächen ins Lernprogramm ein, brach dieses jedoch nach dem ersten Kursabend ab. Drei Männer schlossen ihre Beratung nach 5 Einzelgesprächen ab.

Insgesamt begleitete der SAVC im Jahr 2016 6 Männer aus dem Kanton Bern während 44 Beratungseinheiten (Einzelgesprächen und Lernprogramm-Kursabenden).

Anzahl Sitzungen im Jahr 2016	
Total Klienten/ Klientinnen	44
Einzelgespräche	24
Gruppentherapie	20

4 Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche

Es muss davon ausgegangen werden, dass im Kanton Bern zwischen 4'000 und 11'000 Kinder pro Jahr Gewalt in der Familie miterleben¹⁸. Häusliche Gewalt nimmt den Kindern den Ort, an dem sie eigentlich Geborgenheit erleben und das Zusammenleben mit anderen Menschen erproben sollten. Kinder gewöhnen sich nicht an die Gewalt, jede Eskalation versetzt sie von neuem in Angst und Schrecken. Das Miterleben häuslicher Gewalt kann bei den betroffenen Kindern zu Beeinträchtigungen der psychischen, physischen, kognitiven und sozialen Entwicklung, zu Bindungsstörungen, zu verschiedenen gesundheitlichen Belastungen und psychosomatische Beschwerden sowie zu Störungen des Sozialverhaltens führen.

Mit spezifischer Unterstützung können die Folgen für die betroffenen Kinder massgeblich verringert oder aufgefangen werden. Die Information im Zusammenhang mit den Gewaltvorfällen, die Affektbenennung/-regulation und das Erarbeiten von konkreten Strategien im Umgang mit belastenden Situationen (auch weiteren Gewaltvorfällen) sind für betroffene Kinder sehr hilfreich¹⁹. Im Kanton Bern bieten die Opferhilfe-Institutionen (ambulante Beratungsstellen und Frauenhäuser), die Erziehungsberatungsstellen und die Kinderschutzgruppe des Inselspitals Unterstützung für Kinder im Schatten häuslicher Gewalt an. Spezifische Daten zur Kinderberatung bei häuslicher Gewalt wurden im Jahr 2016 erstmals im Auftrag des Regierungsrats (RRB 1393/2014) statistisch erhoben. Die Kinderberatung findet wenn immer möglich im Einzelsetting mit den betroffenen Kindern statt; bei sehr kleinen Kindern wird jedoch mit der engsten Bezugsperson an der Entlastung und Stärkung der Kinder gearbeitet.

4.1 Opferhilfe für minderjährige Opfer

Die Opferhilfe-Beratungsstellen (vgl. Kapitel 3.1) beraten nicht nur erwachsene Opfer von häuslicher Gewalt, sondern auch minderjährige Opfer.

4.1.1 Kinderberatungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen

Im Berichtsjahr wurden von den ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen nur diejenigen Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre) statistisch erfasst, welche zum Thema der häuslichen Gewalt direkt beraten wurden.

Tabelle 45: Ambulante Beratungen von Minderjährigen

Im Jahr 2016 wurden von den ambulanten Beratungsstellen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt insgesamt 59 minderjährige Opfer beraten, wobei insgesamt 145 Beratungsstunden aufgewendet wurden (inkl. administrative Arbeiten, Kontakt/Vermittlung mit anderen Fachstellen/-personen, u.ä.). Pro Fall entspricht dies somit durchschnittlich 2.5 Beratungsstunden.

	Anzahl Fälle	Total Beratungsstunden
Gesamt	59	145
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel	9	25
Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel	38	99
Vista Thun	12	21

¹⁸ Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern: Umsetzungsplanung Kinderschutz bei häuslicher Gewalt 2015-2017, November 2014, S. 27 (vom Regierungsrat mit seinem Regierungsratsbeschluss 1393/2014 verabschiedet)

¹⁹ Marie Meierhofer Institut für das Kind: Bericht der Evaluation der Projekte KidsCare und KidsPunkt im Kanton Zürich, Zürich 2012, S. 36

Wissenswertes: CAMELEON – Gesprächsgruppe für Kinder und Jugendliche

Die Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel/ Bienne bietet für Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, seit März 2015 ergänzend zu den Einzelgesprächen (vgl. Tabelle 45) eine Gesprächsgruppe an. Bei dieser Gesprächsgruppe mit dem Namen CAMELEON handelt es sich um ein zweisprachiges Angebot, das sich an Kinder zwischen 5 und 14 Jahren richtet. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Gruppensitzungen finden jeden zweiten Mittwochnachmittag statt, dauern eine Stunde und werden von zwei Opferhilfe-Beraterinnen des Frauenhauses Biel/Bienne geleitet. Im Jahr 2016 nahmen 16 Kinder das Angebot CAMELEON in Anspruch.

CAMELEON wurde als Name und Maskottchen (CAMI: Chamäleon-Maskottchen) für die Gesprächsgruppe gewählt, weil das Chamäleon die Möglichkeit des Wandels verkörpert und dieses Tier die Fähigkeit besitzt, sich anzupassen und zu verwandeln.

Das Hauptziel der Gesprächsgruppe ist, Kindern und Jugendlichen einen Raum zu bieten, in dem sie ihre Sorgen mit anderen Kindern teilen können, die in ähnlichen Situationen leben. In einem geschützten Rahmen können die Kinder ihre Empfindungen und Bedürfnisse ausdrücken und Fragen stellen. In der Gruppe erkennen sie, dass sie nicht die einzigen sind, die solch schwierige Situationen erleben. Unterstützt von den Beraterinnen suchen sie gemeinsam mit den anderen Kindern und Jugendlichen nach Auswegen aus der Ungewissheit oder der Niedergeschlagenheit.

Jede CAMELEON-Sitzung ist gleich aufgebaut: Zu Beginn teilen die Kinder der Gruppe mit, wie es ihnen geht, indem sie mit Hilfe einer Uhr ihre Gemütslage einordnen. Danach wird das Hauptthema vorgestellt und bearbeitet, immer auch mit einem Spiel oder einer anderen kreativen Umsetzung (Beispiele für solche Hauptthemen: Gefühle, Ressourcen, gute und schlechte Geheimnisse). Gegen Ende der Gruppensitzung gibt's ein Z'Vieri und einen Moment für den Austausch: Die Kinder werden eingeladen, einen kleinen Teil des CAMELEON-Poster auszumalen. Im Gegenzug erhalten sie vom Maskottchen CAMI einen kleinen Glücksbringer, den sie nach Hause nehmen können.

4.1.2 Kinderberatung in Frauenhäusern

Die statistisch erhobenen Beratungsstunden umfassen sämtliche direkten und indirekten Arbeiten wie die eigentliche Beratung der Kinder, die Beratung der Mütter betreffend ihrer Kinder, die Arbeit mit Kindern (Gruppenangebote, Animation, Kindersitzungen u.ä.) sowie die Falladministration (administrative Arbeiten, Kontakt/Vernetzung mit anderen Fachstellen/-personen, u.ä.).

Tabelle 46: Kinderberatung in Frauenhäusern

Im Jahr 2016 wurden alle 149 Kinder beraten, die zusammen mit ihren Müttern in einem Frauenhaus des Kantons Bern Zuflucht gefunden hatten. Durchschnittlich wurden 44 Beratungsstunden pro Kind aufgewendet.

	Anzahl Kinder ²⁰	Total Beratungsstunden
Gesamt	149	6532
Frauenhäuser Bern und Thun	95	3116
Frauenhaus Region Biel	54	3413

²⁰ Vgl. auch Tabelle 27 (Kapitel 3.1.2, S. 33).

4.2 Kinderschutzgruppe des Inselspitals

Die Kinderschutzgruppe des Inselspitals ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Abklärungsstelle in der Kinderklinik, welche sich mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen befasst, die gesichert oder vermutlich Opfer einer Misshandlung wurden oder gefährdet sind, misshandelt zu werden. Zu ihrem Angebot gehören insbesondere die ambulanten und stationären Beurteilungen von Misshandlungen, Kriseninterventionen, Durchführung standardisierter Befragungen (auch im Auftrag von zivil- und strafrechtlichen Behörden), telefonische Beratungen aussenstehender Fachleute (z.B. Lehrer/-innen, Ärzte/Ärztinnen, usw.) sowie selten therapeutische Begleitung betroffener Kinder und deren Familien.

Tabelle 47: Anlass für Abklärungen durch Kinderschutzgruppe

Im Jahr 2016 haben insgesamt 63 Kinderschutzfälle die Kriterien für häusliche Gewalt erfüllt (dies entspricht rund einem Viertel aller Fälle der Kinderschutzgruppe). Folgende Gründe führten zu Abklärungen durch die Kinderschutzgruppe:

	Anzahl	Prozent
Gesamt	63	100%
Verdacht auf körperliche Kindsmisshandlungen	28	44%
Verdacht auf sexuellen Missbrauch	17	27%
Mögliche Gefährdung des Kindeswohls	14	22%
Verdacht auf psychische Misshandlungen	3	5%
Mögliche Vernachlässigung	1	2%

Tabelle 48: Geschlecht und Alter der Kinder

	Anzahl	Prozent
Gesamt	63	100%
Geschlecht		
weiblich	31	49%
männlich	32	51%
Alter		
0+1 Jahre	5	8%
2+3 Jahre	8	13%
4+5 Jahre	3	5%
6+7 Jahre	10	16%
8+9 Jahre	8	13%
10+11 Jahre	7	11%
12+13 Jahre	8	13%
14+15 Jahre	6	10%
16+17+18 Jahre	0	0%
keine Angaben	8	13%

Tabelle 49: Nationalität der Eltern

	Anzahl	Prozent
Gesamt	63	100%
Beide Eltern schweizerische Staatsbürgerschaft	13	21%
Ein Elternteil ausländische Staatsbürgerschaft	19	30%
Beide Elternteile ausländische Staatsbürgerschaft	19	30%
keine Angaben	12	19%

Tabelle 50: Aufenthaltsort des Kindes

	Anzahl	Prozent
Gesamt	63	100%
Bei leiblichen Eltern	17	27%
Bei einem Elternteil (nach Trennung der Eltern)	32	51%
Bei einem Elternteil (alleinerziehend seit Geburt)	1	2%
In Pflegefamilie bzw. bei Adoptiveltern	1	2%
In einer Institution	9	14%
keine Angaben	3	5%

Tabelle 51: Zuweisende Personen/Institutionen/Behörden

Der Grossteil der Kinder (d.h. 68%) werden von drei Gruppen von Zuweisern an die Kinderschutzgruppe überwiesen: KESB und Sozialdienste (17 Fälle), Schulen und Heime (14 Fällen) sowie Kinderklinik des Inselfspitals selbst (12 Fälle).

	Anzahl	Prozent
Gesamt	63	100%
Selbstmelder	5	8%
Kinderklinik Inselfspital	12	19%
Andere Spitäler	1	2%
Praktizierende Ärzte	7	11%
KESB / Sozialdienste	17	27%
Polizei / Staatsanwaltschaft	5	8%
Schulen / Heime	14	22%
Opferhilfe-Beratungsstellen	1	2%
Andere	1	2%

Tabelle 52: Massnahmen der Kinderschutzgruppe

Die Kinderschutzgruppe ergriff oder empfahl im Jahr 2016 in Bezug auf die insgesamt 63 Kinderschuttfälle aufgrund ihrer Abklärungen insgesamt 102 Massnahmen. Im Vordergrund stand die Beratung von Fachpersonen („Helfer“, 39) sowie der betroffenen Kinder und deren Familien (14). Ebenfalls wurde der zuweisenden Stelle in 14 Fällen empfohlen, eine Gefährdungsmeldung an die KESB zu machen. Wichtig ist zudem auch das Engagement der Kinderschutzgruppe bei der weiteren Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern (24).

	Anzahl	Prozent
Gesamt	102	100%
Beratung Fachpersonen(Fachstellen, Institutionen, Behörden)	39	38%
Beratung bzw. Betreuung von Eltern/Familie/Kind	14	14%
Therapie Kind durch Kinderschutzgruppe	1	1%
Therapie Familie durch Kinderschutzgruppe	0	0%
Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern	24	24%
Empfehlung zur Fremdplatzierung durch KESB	3	3%
Gefährdungsmeldung an KESB	2	2%
Empfehlung an zuweisende Stelle zur Gefährdungsmeldung	14	14%
Empfehlung an zuweisende Stelle zur Anzeige an Polizei	3	3%
Andere	2	2%
Keine Massnahme	0	0%

4.3 Erziehungsberatung

Die Erziehungsberatungsstellen im Kanton Bern erfassen die Fälle häuslicher Gewalt nicht separat, weshalb keine statistischen Daten vorliegen.

Es gibt unterschiedliche Wege, wie die Erziehungsberatung mit diesem Thema konfrontiert wird. Manchmal melden sich Betroffene direkt, noch bevor eine Anzeige erstattet worden ist, im Rahmen einer Beratung oder Kurzsprechstunde. Dann gibt es Zuweisungen/ Empfehlungen zur Teilnahme an Beratungsgesprächen vom Frauenhaus, von Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten, der KESB oder von Sozialdiensten.

Wenn (noch) kein Verfahren läuft, klärt die Erziehungsberatung, ob eine Beratung möglich und sinnvoll ist, oder ob eine Triage im Vordergrund steht (an Polizei, Kinderschutzgruppe, Opferhilfe usw.).

Beratungen sind im Ansatz systemisch, aber prioritär opferzentriert. Bei Beratungen geht es oft um Familien, in denen häusliche Gewalt vorkommt oder vorgekommen ist, und die trotzdem zusammen bleiben wollen (aber wie, damit die Risiken gemindert werden können?) oder um Familien, die nach Gewaltvorkommnissen getrennt sind und bei denen die Kinder zu beiden Eltern Kontakt haben.

Die Erziehungsberatung arbeitet vorwiegend mit folgenden Institutionen und Diensten zusammen: KESB, Sozialdienste /Beiständinnen bzw. Beiständen, Polizei, Fil rouge und Frauenhäuser. Ausserdem nimmt die Erziehungsberatungsstellen regelmässig an den vom Regierungsstatthalter/ der Regierungsstatthalterin in Kooperation mit der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt organisierten regionalen runden Tischen teil.

5 Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt

Bei gewissen ausländischen **Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind**, kann die allfällige Auflösung der Ehe aufgrund folgender Rechtslage Auswirkungen auf Ihren Aufenthaltsstatus in der Schweiz haben:

Viele Ausländerinnen und Ausländer aus einem Land ausserhalb der EU oder EFTA erhalten ein Aufenthaltsrecht nur aufgrund einer Ehe mit einem Schweizer / einer Schweizerin oder mit einem Ausländer / einer Ausländerin mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung²¹. Im Falle der Auflösung der Ehe besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nur, wenn²²

- a) die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre dauerte und eine erfolgreiche Integration besteht, oder
- b) wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen, unabhängig von der bisherigen Dauer der Ehegemeinschaft (sog. Härtefallregelung).

Wichtige persönliche Gründe nach Bst. b) können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder deren soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.²³ Die betroffene Person muss die zuständige Migrationsbehörde um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ersuchen und dabei das Vorliegen eines Härtefalls glaubhaft machen.²⁴ Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die erlittene Gewalt eine gewisse Intensität aufweisen, um einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu begründen.²⁵ Besondere Bedeutung wird bei der Beurteilung Arztberichten zugemessen, leider ist jedoch die Entschädigung der Ärzteschaft für die Dokumentation von Verletzungen bis heute nicht abschliessend geklärt.

Kommt die zuständige Migrationsbehörde nach genauer Prüfung zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt sind, leitet sie den Antrag an das Staatssekretariat für Migration SEM weiter. Dieses führt anschliessend ein Zustimmungsverfahren durch. Bei Ablehnung eines Antrags durch die zuständige Migrationsbehörde des Kantons oder durch das SEM erfolgt die Wegweisung aus der Schweiz, wobei die betroffene Person gegen einen negativen Entscheid Beschwerde einreichen kann. Zurzeit erarbeitet das SEM im Auftrag des Parlaments einen Bericht über die Praxis der Regelung des Aufenthalts von gewaltbetroffenen Migrantinnen und Migranten²⁶.

Tabelle 53: Härtefallbewilligung bei häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 AuG

	Total Anträge	hängig	erteilt	abgelehnt
Gesamt	15	4	6	5
Migrationsdienst des Kt. Bern	11	4	2	5
Fremdenpolizei Stadt Bern	3	0	3	0
Einwohnerdienst Stadt Thun	0	0	0	0
Dienststelle Ausländer/innen Stadt Biel	1	0	1	0

²¹ Vgl. Informationsblatt Nr. 19 „Häusliche Gewalt im Migrationskontext“ des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, S. 7

²² Vgl. Art. 50 AuG

²³ Art. 50 Abs. 2 AuG

²⁴ Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt: Häusliche Gewalt und Zwangsheirat – Informationen zur Situation von ausländischen Personen, Bern 2014, S. 6

²⁵ Vgl. Informationsblatt Nr. 19 „Häusliche Gewalt im Migrationskontext“ des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, S. 9, mit Verweis auf das Rundschreiben des SEM vom 12. April 2013 zur Ehelichen Gewalt

²⁶ Vgl. Postulat 15.3408 „Aufenthaltsrecht von Opfern ehelicher Gewalt“ von Yvonne Feri

Regelmässiges Ausüben häuslicher Gewalt ist als Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu werten und stellt deshalb einen Grund dar, ausländerrechtliche **Massnahmen gegen gewaltausübende Personen** zu erlassen oder zu beantragen. Denkbar sind der Widerruf bzw. die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung, die Wegweisung oder ggf. die Verhängung eines Einreiseverbots.²⁷

Liegen Migrationsbehörden Informationen vor, dass ein Ausländer/ eine Ausländerin Gewalt in der Familie ausübt, können sie die gewaltausübende Person im Rahmen einer Integrationsvereinbarung²⁸ zum Besuch eines Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft verpflichtet werden. Die Einhaltung der Vereinbarungen wird im Verfahren betreffend Erteilung, Verlängerung oder Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen berücksichtigt. Im Jahr 2016 war jedoch nur ein solcher Fall beim Migrationsdienst des Kantons Bern hängig, die anderen Migrationsbehörden verzeichneten keine entsprechenden Fälle.

²⁷ Vgl. Factsheet zum Workshop „Migration und häusliche Gewalt vom 23.4.2015 im Kanton Bern“ des Staatssekretariats für Migration SEM; Urteil des Bundesgerichts 2C_789/2011 vom 22. August 2012

²⁸ Vgl. Art. 9 ff. des Gesetzes vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG; BSG 124.1)

6 Zwangsheirat und Zwangsehe

Von einer Zwangsheirat wird gesprochen, wenn die künftige Ehepartnerin oder der künftige Ehepartner vom Umfeld unter Druck gesetzt wird, damit sie / er einer bevorstehenden Heirat zustimmt. Bei der Zwangsehe geht es darum, dass unter familiärem oder gesellschaftlichem Druck die Ehe – nach der Heirat – aufrechterhalten bleibt und auf eine Trennung oder Scheidung verzichtet wird.²⁹

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten am 1. Juli 2013 wurde im Strafgesetzbuch der Art. 181a eingeführt, wonach sich Personen strafbar machen, die jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen. Gleichzeitig wurde das Thema Zwangsheirat durch entsprechende Gesetzesänderungen auch bei den Zivilstands- und Migrationsbehörden in den Fokus gerückt.³⁰ Fälle von Zwangsheiraten und Zwangsehen können somit von unterschiedlichen Stellen, Institutionen und Behörden im Rahmen ihrer Auftrags- und Aufgabenerfüllung entdeckt werden: U.a. Migrationsbehörden, Zivilstandesämter, seltener von Strafverfolgungsbehörden, Schulen und Schulsozialarbeit, aber auch verschiedene Beratungsstellen (für Opfer, Migrantinnen und Migranten, Jugendliche).

Mit der Lancierung des nationalen Programms gegen Zwangsheiraten des Bundes (Laufzeit 2013 bis 2017) wurden die Prävention und die Bekämpfung von Zwangsheiraten und Zwangsehen als Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Schweiz zusätzlich verstärkt. Bis heute gibt es jedoch keine gesicherten Zahlen zum Ausmass von Zwangsheiraten und Zwangsehen in der Schweiz.

Im Folgenden sind für den Kanton Bern vor allem Zahlen zu Zwangsheiraten und Zwangsehen der Zivilstandsbehörden, der Migrationsbehörden sowie der spezialisierten Fachstelle Zwangsheirat zusammengestellt. Diese Daten ergeben zwar kein vollständiges Bild des Phänomens, doch vermitteln sie einen Eindruck zur Problematik im Kanton Bern.

Im Berichtsjahr 2016 waren die **Zivilstandsbehörden** wie folgt mit der Thematik konfrontiert: Das Zivilstandsamt Bern-Mittelland sowie die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erstatteten im Rahmen des Ehevorbereitungsverfahrens bzw. der Anerkennung einer ausländischen Eheschliessung je einmal Strafanzeige wegen Verdachts auf Zwangsverheiratung. Die zuständigen Staatsanwaltschaften erliessen zu diesen Strafanzeigen wegen fehlenden Anhaltspunkten Nichtanhandnahmeverfügungen.

Die **Migrationsbehörden** waren im Jahr 2016 insgesamt mit 15 Fällen von möglichen Zwangsheiraten (Vorjahr 32) und 6 Fällen von möglichen Zwangsehen (Vorjahr 12) konfrontiert:

Wie schon im Vorjahr verzeichnete die Fremdenpolizei der Stadt Bern mit insgesamt 12 Fällen von Zwangsheiraten und 5 Fällen von Zwangsehen (Vorjahr 29 bzw. 11 Fälle) die grösste Anzahl von Hinweisen in Bezug auf Zwangsheiraten und Zwangsehen. Es handelt sich sowohl um Verdachtsfälle, die sich noch in Abklärung befinden bzw. bei denen weitere Ermittlungen getätigt werden müssen, wie auch um konkrete Fälle, welche im Rahmen des erarbeiteten Case Managements situativ bearbeitet wurden bzw. werden.

Beim Migrationsdienst des Kantons Bern sind die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr gleich

²⁹ Definitionen gemäss www.gegen-zwangsheirat.ch > Themen > Definitionen

³⁰ Vgl. zu den neuen Bestimmungen im Zivilgesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes sowie der dazugehörigen Zivilstandsverordnung bzw. im Ausländergesetz sowie der dazugehörigen Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > abgeschlossene Rechtssetzungsprojekte > Zwangsheirat.

geblieben. Von den insgesamt 4 Fällen (3 Zwangsheiraten, 1 Zwangsehe) bestätigte sich aufgrund weiterer Abklärungen ein Fall und in zwei Fällen erwies sich der Anfangsverdacht als unbegründet, ein Fall ist noch hängig.

Die Einwohnerdienste der Stadt Thun und die Dienststelle Ausländer/innen der Stadt Biel verzeichneten – wie schon im Vorjahr – keine Verdachtsfälle.

Die **Opferhilfe-Beratungsstellen und Frauenhäuser** beraten im Rahmen ihres Beratungsauftrages im Bereich häuslicher Gewalt (vgl. Kapitel 3.1) selbstredend auch Personen, die von Zwangsheirat oder Zwangsehe betroffen sind. Oftmals stellt sich jedoch erst im Verlaufe einer Beratung heraus, dass die primär thematisierte häusliche Gewalt auch im Kontext einer Zwangsheirat oder Zwangsehe zu sehen ist. Zahlen zu Beratungen, welche in direktem Zusammenhang mit Zwangsheirat oder Zwangsehe erfolgt sind, können jedoch nicht separat ausgewiesen werden.

Im Weiteren bietet die **Fachstelle Zwangsheirat** seit 2005 kostenlose Beratungen zu Zwangsbeziehungen, Zwangsheiraten und Zwangsehen in der Deutschschweiz an. Betroffene können somit wählen, ob sie Unterstützung bei einer Opferhilfe-Beratungsstelle oder bei der Nichtregierungsorganisation Zwangsheirat in Anspruch nehmen wollen. Üblicherweise arbeitet die Fachstelle Zwangsheirat mit lokalen Anlauf- und Beratungsstellen zusammen. Um Lösungsstrategien in den individuellen Fällen zu finden, hat sich das «modèle Berne» bewährt, das auf der Kooperation zwischen der überregionalen Fachstelle und den lokalen Behörden und Organisationen vor Ort beruht.³¹

Im Jahr 2016 verzeichnete die Fachstelle Zwangsheirat 128 Meldungen von Zwangsheiraten und Zwangsehen, die dem Kanton Bern zugeordnet werden konnten (Vorjahr 71). Die Zunahmen im Vergleich zum Vorjahr lässt sich teilweise damit begründen, dass ein Wechsel bei den Berechnungsgrundlagen erfolgte: neu werden nicht ausschliesslich die Intake-Fachgespräche in die Zählung aufgenommen, sondern auch die Erstkontakte. Da ca. 35 Prozent der von der Fachstelle Zwangsheirat angebotenen Beratungen in anonymer Form per E-Mail und / oder per Telefon durchgeführt werden, muss davon ausgegangen werden, dass die Fachstelle Zwangsheirat im Jahr 2016 noch mehr Fälle von Zwangsheiraten und Zwangsehen aus dem Kanton Bern betreute. Betreffend Geschlecht waren in 21 Fällen die Betroffenen männlich (im Vorjahr 16).

³¹ Siehe http://www.swissinfo.ch/eng/help-for-victims_what-is-being-done-about-forced-marriages-/42960166